

282 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994

Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU)

Vom 14. Juni 1994 ([Fn 1](#))

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig.

(2) Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden aufgrund der Landesbauordnung, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen werden durch diese Verordnungen nicht berührt.

§ 2 Beteiligung anderer Behörden

Wird von einer nach dieser Verordnung zuständigen Behörde eine Entscheidung getroffen, die ganz oder teilweise auch auf der Grundlage anderer Vorschriften erlassen werden könnte, so hat die nach dieser Verordnung zuständige Behörde die betroffene andere Behörde rechtzeitig zu beteiligen.

§ 3 ([Fn2](#)) Zuständigkeit bei Rechtsänderung

(1) Tritt während eines laufendensverfahrens eine Änderung von in der Anlage zu dieser Verordnung in Bezug genommenen Vorschrift in Kraft, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde zuständig.

(2) Wird für eine in der Anlage aufgeführte Verwaltungsaufgabe die anzuwendende Rechtsnorm geändert, bleibt die bisher zuständige Behörde zuständig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verwaltungsaufgabe zugleich in ihrem Inhalt wesentlich geändert wird; in diesem Fall gilt § 8 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz.

(3) Wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Genehmigungsverfahren oder sonstigen Zulassungsverfahren geändert, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde bis zum Abschluß des Verfahrens durch bestandskräftige Entscheidung für diejenigen Verfahren zuständig, in denen am Tage des Inkrafttretens der Änderung die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen.

§ 4 Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird, wenn eine mit Strafe bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wird, deren Einhaltung die Staatlichen Umweltämter oder die Bergämter zu überwachen haben, im Bereich der Bergaufsicht auf die Bergämter, im übrigen auf die Staatlichen Umweltämter übertragen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sich die Zuständigkeit aus § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

§ 5 Übersicht und Erläuterungen zum anliegenden Verzeichnis

I. Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis

Hinweis für den Benutzer:

Erst im Anschluss an diese Übersicht und die Erläuterungen zum Verzeichnis folgt der Zugang zu den Nummern des Verzeichnisses der zuständigen Behörden.

1 Immissionsschutzrecht

10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

11 Benzinbleigesetz (BzBlG)

12
Verordnungen des Bundes zum Immissionsschutz

12.1
Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV)

12.2
Verordnung zur Begrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BImSchV)

12.3
Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotortreibstoff (3. BImSchV)

12.4
Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)

12.5
Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)

12.6
Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BImSchV)

12.7
Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV)

12.8
Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

12.9
Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)

12.10
Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV)

12.11
Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV)

12.12.
Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)

12.13
Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV)

12.14
Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottomotortreibstoffen (20. BImSchV)

12.15
Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)

12.16
Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV)

12.17
Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)

12.18
Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)

2
Wasserrecht

20
Gesetze des Bundes

20.1
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

20.2
Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

20.3
Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)

21
Badegewässerrichtlinie (76/160/EWG)

22
Verordnungen des Bundes

23	Landeswassergesetz (LWG)
24	Verordnungen des Landes
24.1	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
24.2	Selbstüberwachungsverordnung (SüwV)
24.3	Selbstüberwachungsverordnung – Kanal (SüwV – Kan)
3	Abfallrecht
30	Gesetze des Bundes
30.1	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
30.2	Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
31	Verordnungen des Bundes
31.1	Altölverordnung (AltölV)
31.2	Klärschlammverordnung
31.3	Verordnung über den Betriebsbeauftragten für Abfall
31.4	Transportgenehmigungsverordnung (TgV)
31.5	Abfallwirtschaftskonzept- und –bilanzverordnung (AbfKoBiV)
31.6	Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)
31.7	Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie
31.8	Nachweisverordnung (NachwV)
32	Landesabfallgesetz (LAbfG)
4	Chemikalienrecht
40	Chemikaliengesetz (ChemG)
41	Verordnungen des Bundes auf dem Gebiet des Chemikalienrechts
41.1	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
41.2	Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)
41.3	FCKW-Halon-Verbots-Verordnung
5	Gentechnikrecht
50	

Gentechnikgesetz (GenTG)

51
Verordnungen des Bundes auf dem Gebiet des Gentechnikrechts

51.1
Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV)

51.2
Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)

51.3
Gentechnik-Anhörungsverordnung (GenTAnhV)

51.4
Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV)

6
Strahlenschutzvorsorgerecht

60
Strahlenschutzvorsorgegesetz

7
Bodenschutzrecht

8
Sonstiges Umweltrecht

80
Umwelthaftungsgesetz

81
Umweltauditgesetz (UAG)

II.
Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwendet:

BA = Bergamt (Bergämter)
BezReg = Bezirksregierung (Bezirksregierungen)
CVUA = Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
DLWK = Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
IM = Innenministerium
KrOrdB = Kreisordnungsbehörde (Kreisordnungsbehörden)
KrPolB = Kreispolizeibehörde (Kreispolizeibehörden)
LafA = Landesanstalt für Arbeitsschutz
LDS = Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
LOBA = Landesoberbergamt
LUA = Landesumweltamt
LWK = Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise
MAGS = Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MURL = Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
MWMTV = Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr
Lrat = Hauptamtlicher Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde; bis zum Amtsantritt eines hauptamtlichen Landrats tritt an seine Stelle der Oberkreisdirektor
OrdB = Örtliche Ordnungsbehörde (Ordnungsbehörden)
StAfA = Staatliches Amt für Arbeitsschutz (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)
StUA = Staatliches Umweltamt (Staatliche Umweltämter)
StVetUA = Staatliches Veterinäruntersuchungsamt (Staatliche Veterinäruntersuchungsämter)

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung
– eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit,
– eines Semikolons um eine Doppelzuständigkeit
und
– des Wortes "und" um eine gemeinsame Zuständigkeit.

3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich Bergämter oder das Landesoberbergamt genannt sind, ist deren ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen und Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterstehen.

4. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben den Staatlichen Umweltämtern nach einem Semikolon die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz genannt sind, ist deren Zuständigkeit als Doppelzuständigkeit gegeben, soweit Belange des Arbeitsschutzes berührt sind.

Hinweis für den Benutzer des Internets/Intranets:

Nachfolgend die Zugänge zu den laufenden Nummern des Verzeichnisses der zuständigen Behörden.

Das Verzeichnis ist in mehrere Dokumente (Anlagen a bis k) aufgeteilt. Für jedes Dokument ist nachfolgend ein gesonderter Zugang vorgesehen. Das erste Dokument (a) beginnt mit der ersten laufenden Nummer. Das letzte Dokument (k) endet mit der letzten laufenden Nummer.

Hinweis für den Benutzer der CD-ROM:

Der Zugang zu den laufenden Nummern erfolgt über die Gliederungsstufe "Inhaltsübersicht". In der Inhaltsübersicht sind die Anlagen a) bis k) untereinander aufgeführt. Durch Anklicken gelangt man auf die Textebene des jeweiligen Dokuments.

Zugänge

- a) Verzeichnis lfd. Nr. 1 bis 11.2
- b) Verzeichnis lfd. Nr. 12 bis 12.18.3
- c) Verzeichnis lfd. Nr. 2 bis 20.3.2
- d) Verzeichnis lfd. Nr. 21 bis 23.1.79
- e) Verzeichnis lfd. Nr. 23.1.80 bis 23.1.189
- f) Verzeichnis lfd. Nr. 24 bis 30.2.11
- g) Verzeichnis lfd. Nr. 31 bis 31.9.2
- h) Verzeichnis lfd. Nr. 32 bis 32.35.10
- i) Verzeichnis lfd. Nr. 4 bis 41.3.4
- k) Verzeichnis lfd. Nr. 5 bis 81.1

techu2

a Verzeichnis lfd. Nr. 1 bis 11.2

(Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgabe / Zuständige Behörde)

1

Immissionsschutzrecht

10

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der jeweils geltenden Fassung

10.1

Erster Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes

Maßnahmen in Bezug auf Anlagen

10.1.1

§§ 4, 6, 16

Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, auch als Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) in der jeweils geltenden Fassung,

1. die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen ist; erfaßt sind auch Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen ist, zuständig: BezReg/LOBA

2. die in einem engen räumlichen und betrieblichen (technischen und organisatorischen) Zusammenhang mit einer Anlage im Sinne vorstehender Nr. 1 betrieben werden soll zuständig: BezReg/LOBA

3. die als Anlage im Sinne vorstehender Nummern 1 oder 2 wesentlich geändert werden soll, zuständig: BezReg/LOBA

4. die im Zusammenhang mit einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes betrieben werden soll, Zuständig ist die für die atomrechtliche Genehmigung zuständige Behörde

5. die unter Nr. 10.18 des Anhangs zur 4. BImSchV erfaßt ist,

zuständig: KrPolB

6. die im Anhang zur 4. BImSchV genannt und nicht Gegenstand der vorstehenden Nummern 1 bis 5 ist.

zuständig: StUA/LOBA

10.1.2

§§ 8, 8a, 9 Abs. 1 und 2

Entscheidung über die Erteilung einer Teilgenehmigung, einer Zulassung vorzeitigen Beginns und des Verlangens einer Sicherheitsleistung oder Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides und Verlängerung der Frist zur Antragstellung

Zuständig ist die in Nr. 10.1.1 aufgeführte Genehmigungsbehörde

10.1.3

§ 10 Abs. 1, 3, 5, 6 und § 15 Abs. 2

Aufgaben der zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren

Zuständig ist die in Nr. 10.1.1 aufgeführte Genehmigungsbehörde

10.1.4

§ 10 Abs. 6a

Verlängerung der Frist zur Entscheidung über einen Genehmigungsantrag

zuständig: BezReg/LOBA

10.1.5

§ 12 Abs. 2b

Entgegennahme der Mitteilung der erstmaligen Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes

zuständig: StUA/BA

10.1.6

§ 15 Abs. 1, 2 und 3

Entgegennahme einer Anzeige, Eingangsbestätigung, Nachforderung von Unterlagen, Prüfung und Mitteilung

zuständig: StUA/BA

10.1.7

§ 17 Abs. 1, 2, 3a und 5

Nachträgliche Anordnungen

zuständig: StUA/BA

10.1.8

§ 20 Abs. 1 und 2

Untersagung des Betriebes sowie Stilllegung und Beseitigung genehmigungsbedürftiger Anlagen

zuständig: StUA/ soweit Abfall in einer in den Nummern 8.4, 8.8, 8.9, 8.10 oder 8.11 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlage ohne die erforderliche Genehmigung gelagert wird (Lfd. Nr. 30 .1.31.1 Nr. 6 dieses Verzeichnisses); KrOrdB/BA

10.1.9

§ 20 Abs. 3

Untersagung des Betriebes wegen Unzuverlässigkeit; Erlaubnis zum Betrieb durch eine andere Person

zuständig: BezReg/LOBA

10.2

Zweiter Abschnitt des Zweiten Teiles des Gesetzes

Maßnahmen in Bezug auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

10.2.1

§ 24

Anordnungen zur Durchführung

1. des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz

zuständig: StUA/BA

2. der unter lfd. Nr. 12.1 genannten Verordnung, soweit Anlagen

a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder

b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden,

zuständig: OrdB

3. der unter lfd. Nr. 12.6 genannten Verordnung

zuständig: OrdB

4. des § 5 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036) in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: OrdB

5. in allen übrigen Fällen

zuständig: StUA/BA

10.2.2

§ 25 Abs. 1 und 2

Untersagung des Betriebes von Anlagen

Zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden

10.3

Dritter Abschnitt des Zweiten Teils

Ermittlung von Emissionen und Immissionen

10.3.1

§ 26 Abs. 1 Satz 1

Bekanntgabe einer Meßstelle

zuständig: MURL

10.3.2

§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2

Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen aus besonderem Anlaß

zuständig: StUA/BA

10.3.3

§ 27 Abs. 1 und 3

Anordnung der Abgabe und Entgegennahme der Emissionserklärung

zuständig: StUA/BA

10.3.4

§ 28

Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen und Zulassung der Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten

zuständig: StUA/BA

10.3.5

§ 29

Anordnung kontinuierlicher Messungen

zuständig: StUA/BA

10.3.6

§ 29a Abs. 1 Satz 1

Bekanntgabe als Sachverständiger für sicherheitstechnische Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen

zuständig: MURL

10.3.7

§ 29a Abs. 1 und 4

Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen und Entgegennahme der Ergebnisse

zuständig: StUA; StAfA/BA

10.3.8

§ 31

Verlangen der Mitteilung von Ermittlungsergebnissen

zuständig: StUA/BA

10.3.9

§ 31a Abs. 4

Stellungnahme zu sicherheitstechnischen Regeln

zuständig: MURL; MAGS/MWMTV, sofern die sicherheitstechnischen Regeln sich auf Anlagen beziehen, die ausschließlich der Bergaufsicht unterstehen

10.4

Vierter Teil des Gesetzes

Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen- und Schienenwegen

10.4.1

§ 40 Abs. 2

Äußerung zur Erforderlichkeit von Verkehrsbeschränkungen

zuständig: KrOrdB

10.4.2

§ 42 Abs. 3

Festsetzung der Entschädigung

zuständig: BezReg

10.5

Fünfter Teil des Gesetzes

Überwachung der Luftverunreinigung; Emissionskataster; Luftreinhaltepläne; Lärminderungspläne

10.5.1

§ 44 Abs. 1

Feststellungen über Luftverunreinigungen

zuständig: LUA

10.5.2

§ 46 Abs. 1 Satz 1

Aufstellung von Emissionskatastern

zuständig: LUA

10.5.3

§ 46 Abs. 1 Satz 3

Entgegennahme der für die Aufstellung des Emissionskatasters erforderlichen Angaben
zuständig: LUA

10.5.4

§ 46 Abs. 1 Satz 4

Überprüfung und Ergänzung des Emissionskatasters
zuständig: LUA

10.5.5

§ 47 Abs. 1

Aufstellung von Luftreinhalteplänen
zuständig: MURL

10.5.6

§ 47a Abs. 1

Feststellungen über die Belastungen durch Geräuschquellen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt
zuständig: Gemeinde; LUA

10.5.7

§ 47a Abs. 2

Aufstellung von Lärminderungsplänen
zuständig: Gemeinde im Benehmen mit LUA

10.6

§§ 51b bis 52a

Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie
Entgegennahme von Mitteilungen zur Betriebsorganisation und zur Zustellungsmöglichkeit

10.6.1

§ 51b

Entgegennahme der Benennung des Zustellungsbevollmächtigten
zuständig: StUA/BA; im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung auch die in Nr. 10.1 .1 aufgeführten
Behörden

10.6.2

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung der Errichtung, des Betriebes und des Zustandes nach der Betriebseinstellung bei
genehmigungsbedürftigen Anlagen (einschließlich Überwachung der §§ 26 bis 31) und im Zusammenhang damit
Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6
zuständig: StUA; StAfA/BA

10.6.3

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung der Errichtung und des Betriebes nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (einschließlich der
Überwachung der §§ 26 bis 31) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6
Zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden

10.6.4

§ 52 Abs. 1, 2 und 3

Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 3)

1. der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) vom
13.12.1993 (BGBl. I S. 2036) in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: Hinsichtlich der Anforderungen des § 6 der Verordnung OrdB / im übrigen StUA/ BA

2. der übrigen nach §§ 32 bis 35 oder § 37 erlassenen Rechtsverordnungen

zuständig: StUA/BA

10.6.5

§ 52 Abs. 1 und 6

Überwachung der aufgrund des § 38 Abs. 2 oder des § 39 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit
Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 6
zuständig: Im Rahmen der Verkehrsüberwachung die hierfür jeweils zuständigen Behörden; im übrigen OrdB

10.6.6

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung der aufgrund der §§ 40 Abs. 1 und 49 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit
Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6
zuständig: Im Rahmen der Verkehrsüberwachung PolB, im übrigen: StUA/BA

10.6.7

§ 52 Abs. 1, 2 und 6

Überwachung des § 41 und der aufgrund des § 43 erlassenen Rechtsverordnungen
zuständig: Für Bundesfernstraßen: MSV / für sonstige Straßen: die Straßenaufsichtsbehörden nach § 54 Abs. 2 des
Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983
(GV. NW. S. 306) in der jeweils geltenden Fassung / für Straßenbahn- und Obus-Unternehmen: für die allgemeine
Aufsicht: BezReg, für die technische Aufsicht: BezReg Düsseldorf / für die nicht zum Netz des Bundes gehörenden
Eisenbahnen: BezReg

10.6.8

§ 52 Abs. 1 und 2

Überwachung der §§ 53 bis 58d

zuständig: StUA/BA

10.6.9

§ 52a

Entgegennahme von Mitteilungen zur Betriebsorganisation

zuständig: StUA; StAfA/BA; im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung auch die in Nr. 10.1.1 aufgeführten Behörden

10.7

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz und eines Störfallbeauftragten

10.7.1

§ 53 Abs. 2

Anordnung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz

zuständig: StUA/BA

10.7.2

§ 55 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz

zuständig: StUA/BA

10.7.3

§ 55 Abs. 2

Anordnung der Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten

zuständig: StUA/BA

10.7.4

§ 58a Abs. 2

Anordnung der Bestellung eines Störfallbeauftragten

zuständig: StUA/BA

10.7.5

§ 58c Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Störfallbeauftragten

zuständig: StUA/BA

10.7.6

§ 58c Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 2

Anordnung der Bestellung eines anderen Störfallbeauftragten

zuständig: StUA/BA

10.8

§ 62

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

10.8.1

Absatz 1 Nrn. 1 bis 4, Nrn. 7 und 7a

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 4, Nrn. 7 und 7a
Zuständig sind die in Nrn. 10.6.2 bis 10.6.6 aufgeführten Überwachungsbehörden

10.8.2

Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 8

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5, 6 und 8

zuständig: StUA/BA

10.8.3

Absatz 2 Nrn. 1 bis 3

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3

zuständig: StUA/BA

10.8.4.

Absatz 2 Nrn. 4 und 5

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 4 und 5

Zuständig sind die in Nrn. 10.6.2 bis 10.6.8 aufgeführten Überwachungsbehörden

10.8.5

Absatz 2 Nrn. 6 und 7

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 6 und 7

zuständig: StUA/BA

10.9

§ 67 Abs. 2

Entgegennahme von Anzeigen und Unterlagen über bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen

zuständig: StUA/BA

11

Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für

Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung

11.1

§ 5 Abs. 1 und 3

Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen
zuständig: Hinsichtlich der Aufgaben nach § 2a des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen OrdB /
im übrigen StUA/BA

11.2

§ 7

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
Zuständig sind die in Nr. 11.1 aufgeführten Behörden

b Verzeichnis lfd. Nr. 12 bis 12.18.3

(Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgabe / Zuständige Behörde)

12

Verordnungen des Bundes zum Immissionsschutz

12.1

Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059) in der jeweils
geltenden Fassung

12.1.1

§ 12 Satz 3

Anordnung der Herstellung einer Meßöffnung
zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden

12.1.2

§ 13 Abs. 2

Anerkennung technischer Prüfstellen
zuständig: MURL

12.1.3

§ 14 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4
Entgegennahme von Durchschriften der Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters
zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden

12.1.4

§ 14 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4
Anordnung der Vorlage von Unterlagen
zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden

12.1.5

§ 20

Zulassung von Ausnahmen
zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden

12.2

Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV – vom 10.
Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung

12.2.1

§ 11 Abs. 1 und 2

Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen
zuständig: StUA/BA

12.2.2

§ 12 Abs. 1

Entgegennahme von Anzeigen
zuständig: StUA/BA

12.2.3

§ 12 Abs. 6

Entgegennahme von Berichtsdurchschriften
zuständig: StUA/BA

12.2.4

§ 12 Abs. 7

Verlangen der Vorlage von Unterlagen über Meß- und Kalibrierergebnisse
zuständig: StUA/BA

12.2.5

§ 17 Abs. 1 und 2

Zulassung von Ausnahmen
zuständig: StUA/BA

12.3
Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotorkraftstoff (3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264) in der jeweils geltenden Fassung

12.3.1
§ 4 Abs. 1
Bewilligung von Ausnahmen
zuständig: MURL

12.3.2
§ 5 Abs. 1
Verlangen der Vorlage von Tankbelegbüchern
zuständig: StUA/BA

12.3.3
§ 5 Abs. 2 Satz 1
Verlangen der Vorlage einer Erklärung über die Beschaffenheit des leichten Heizöls oder Dieselmotorkraftstoffs
zuständig: StUA/BA

12.3.4
§ 5 Abs. 2 Satz 2
Fristsetzung
zuständig: StUA/BA

12.3.5
§ 6 Abs. 2
Entgegennahme der Meldung
zuständig: StUA/BA

12.4
Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung

12.4.1
§ 2
Anordnung der Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter
zuständig: StUA/BA

12.4.2
§ 4
Gestattung der Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten für den Konzernbereich
zuständig: StUA/BA

12.4.3
§ 5
Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter
zuständig: StUA/BA

12.4.4
§ 6
Zulassung von Ausnahmen
zuständig: StUA/BA

12.4.5
§ 8 Abs. 1 und Abs. 2
Anerkennung als Voraussetzung der Fachkunde
zuständig: StUA/BA

12.4.6
§ 9 Abs. 2 Satz 2
Verlangen von Nachweisen
zuständig: StUA/BA

12.5
Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) in der jeweils geltenden Fassung

12.5.1
§ 6
Zulassung von Ausnahmen
zuständig: StUA/BA

12.6
Rasenmäherlärms-Verordnung – 8. BImSchV – vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687) in der jeweils geltenden Fassung

12.6.1

§ 6 Abs. 3
Zulassung von Ausnahmen
zuständig: OrdB

12.7
Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213) in der jeweils geltenden Fassung

12.7.1
§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 (auch in Verbindung mit § 5 Satz 3)
Verlängerung der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder 4
zuständig: StUA/BA

12.7.2
§ 4 Abs. 3
Anordnung der Verwendung bestimmter Formulare sowie Zulassung von Abweichungen
zuständig: StUA/BA

12.7.3
§ 4 Abs. 4
Zustimmung zur Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträgern
zuständig: StUA/BA

12.7.4
§ 4 Abs. 5
Verpflichtung zur Abgabe der Emissionserklärung auf elektronischen Datenträgern sowie Zulassung von Ausnahmen
zuständig: StUA/BA

12.7.5
§ 5 Satz 2
Zustimmung zur Änderung der Untergliederung
zuständig: StUA/BA

12.7.6
§ 6 Abs. 1 Satz 4
Festlegung der Art der Ermittlung
zuständig: StUA/BA

12.7.7
§ 6 Abs. 2 Satz 2
Anordnung zur Angabe von Einzelheiten
zuständig: StUA/BA

12.7.8
§ 7
Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung
zuständig: StUA/BA

12.8
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625) in der jeweils geltenden Fassung

12.8.1
§ 1 Abs. 3
Auferlegen von Pflichten
zuständig: StUA; StAfa/BA

12.8.2
§ 5 Abs. 1 Nr. 4
Anordnung der Errichtung und Unterhaltung einer Verbindung zu einer zur Informationsweitergabe geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung
zuständig: Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde / im übrigen: StUA/BA

12.8.3
§ 5 Abs. 2
Entgegennahme der Benennung beauftragter Personen und Stellen
zuständig: StUA; StAfa/BA

12.8.4
§ 6 Abs. 3 Satz 3
Aufforderung zur Vorlage des Verzeichnisses über das Lagergut
zuständig: OrdB; KrPolB; StUA; StAfa/BA

12.8.5
§ 6 Abs. 3 Satz 4
Aufforderung zur Schaffung der Voraussetzungen, das Verzeichnis jederzeit lesbar zu machen
zuständig: StUA; StAfa/BA

12.8.6

§ 9 Satz 1

Entgegennahme und Verwahrung einer Ausfertigung der Sicherheitsanalyse
zuständig: StUA; StAfA/BA

12.8.7

§ 9 Satz 2

Anordnung der Ergänzung der Sicherheitsanalyse
zuständig: StUA; StAfA/BA

12.8.8

§ 10 Abs. 1

Erteilung von Ausnahmen
zuständig: Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde / im übrigen: StUA und StAfA/BA

12.8.9

§ 11 Abs. 1 und 2

Entgegennahme von Mitteilungen und deren Bestätigungen, Ergänzungen oder Berichtigungen
zuständig: StUA; StAfA/BA

12.8.10

§ 11 Abs. 3 Satz 2 und 4

Festlegung von Form und Inhalt der schriftlichen Bestätigung sowie Weiterleitung einer Ausfertigung
zuständig: StUA und StAfA/BA

12.8.11

§ 11 a Satz 5

Festlegung der Informationspflichten
zuständig: StUA; StAfA/BA

12.8.12

§ 12 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3

Entgegennahme von Anzeigen
zuständig: StUA; StAfA/BA

12.8.13

§ 12 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3

Entgegennahme und Hinterlegung einer Ausfertigung der nach § 7 anzufertigenden Sicherheitsanalyse
zuständig: StUA; StAfA/BA

12.8.14

§ 12 Abs. 2 Satz 2

Verlängerung der Frist nach § 12 Abs. 2 Satz 1
zuständig: StUA und StAfA/BA

12.9

Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV – vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) in der jeweils geltenden Fassung

12.9.1

§ 6 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1; § 11 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 2

Zulassung von Ausnahmen bei Mangel an schwefelarmen Brennstoffen
zuständig: BezReg/LOBA

12.9.2

§ 6 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 5

Entgegennahme von Anzeigen
zuständig: StUA/BA

12.9.3

§ 20 Abs. 6 Satz 1

Entgegennahme einer Erklärung über die Beschränkung der Feuerungswärmeleistung oder der Restnutzung
zuständig: StUA/LOBA

12.9.4

§ 21 Satz 1, § 25 Abs. 5 Satz 2, § 32 Abs. 1:

Nähere Bestimmungen über

- a) die Einrichtung von Meßstellen,
- b) die Art des Nachweises über die Einhaltung der Schwefelemissionsgrade und
- c) Maßnahmen zur Begrenzung staubförmiger Emissionen

zuständig: StUA/LOBA

12.9.5

§ 22 Abs. 3 Satz 2

Anordnung der Vorlage von Unterlagen
zuständig: StUA/BA

12.9.6

§ 24 Abs. 1 und § 27 Abs. 1, § 26 Abs. 5, § 28 Abs. 3:

Entgegennahme von

a) Meßberichten,

b) Bescheinigungen über den Einbau automatischer Meßeinrichtungen und

c) Prüfberichten

zuständig: StUA/BA

12.9.7

§ 33 Abs. 1

Zulassung von Ausnahmen

zuständig: Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde / im übrigen:

StUA/BA

12.9.8

§ 36 Abs. 3

Zulassung einer befristeten Ausnahme von der Umrüstungspflicht

zuständig: StUA/BA

12.10

Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729) in der jeweils geltenden Fassung

12.10.1

§ 4 Abs. 4

Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses

zuständig: LUA

12.10.2

§ 4 Abs. 5 und 6

Entgegennahme der Unterrichtung, Entziehung und vorübergehendes Außerkraftsetzen der EWG-Baumusterprüfbescheinigung

zuständig: LUA

12.10.3

§ 4 Abs. 7

Unterrichtung der zugelassenen Stelle

zuständig: LUA

12.10.4

§ 7 Abs. 3

Überwachung der zugelassenen Stelle

zuständig: LUA

12.11

Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545) in der jeweils geltenden Fassung

12.11.1

§ 3 Abs. 1 und 4

Bestimmung von Maßnahmen bei Außerbetriebnahme der Feuerung und bei Gefahr von Explosionen

zuständig: StUA/BA

12.11.2

§ 4 Abs. 3 Satz 1

Zulassung von anderen Verbrennungsbedingungen

zuständig: Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde / im übrigen:

StUA/BA

12.11.3

§ 9 und § 10 Abs. 1 und 3 Satz 2

Bestimmungen zur Einrichtung von Meßplätzen und zu den Meßverfahren und -einrichtungen sowie Entgegennahme von Berichten

zuständig: StUA/BA

12.11.4

§ 11 Abs. 2

Zulassung der Anteilsbestimmung von Stickstoffdioxid durch Berechnung statt Verlangen kontinuierlicher Messungen

zuständig: StUA/BA

12.11.5

§ 12 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 1

Entgegennahme von Meßberichten

zuständig: StUA/BA

12.11.6

§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2

Entgegennahme von Mitteilungen über einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb und Festlegung des Zeitraums für einen Weiterbetrieb

zuständig: StUA/BA

12.11.7

§ 17 Abs. 4 Satz 5 und 6

Bestimmungen zur Nachweisführung und Entgegennahme der Nachweise

zuständig: StUA/BA

12.11.8

§ 18 Satz 1

Festlegung der Art und Weise der Öffentlichkeitsinformation

zuständig: StUA/BA

12.11.9

§ 19 Abs. 1 bis 3

Zulassung von Ausnahmen

zuständig: Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde / im übrigen:

StUA/BA

12.12

Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790) in der jeweils geltenden Fassung

12.12.1

§ 5 Abs. 1 bis 5

Anordnung von Maßnahmen und Festsetzung von Betriebszeiten

zuständig: StUA

12.13

Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV) vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75) in der jeweils geltenden Fassung

12.13.1

§ 3 Abs. 1 und 2

Bewilligungen von Ausnahmen

zuständig: MURL

12.14

Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Otto- Kraftstoffen (20. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1727) in der jeweils geltenden Fassung

12.14.1

§ 6 Abs. 3

Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 und 2

zuständig: StUA/BA

12.14.2

§ 7 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeige

zuständig: StUA/BA

12.14.3

§ 7 Abs. 4

Entgegennahme der Durchschrift des Berichts über ortsfeste und Verlangen der Vorlage der Berichte über ortsveränderliche Anlagen

zuständig: StUA/BA

12.14.4

§ 8

Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 7

zuständig: StUA/BA

12.15

Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung

12.15.1

§ 5 Abs. 2

Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2

zuständig: StUA/BA

12.15.2

§ 6 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeigen von Tankstellen

zuständig: StUA/BA

12.15.3

§ 6 Abs. 4

Entgegennahme einer Durchschrift des Berichts über das Ergebnis der Überprüfung nach § 6 Abs. 2 und 3

zuständig: StUA/BA

12.15.4

§ 6 Abs. 5

Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über die jährliche Abgabemenge
zuständig: StUA/BA

12.15.5

§ 7

Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 6
zuständig: StUA/BA

12.16

Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1819) in der jeweils geltenden Fassung

12.16.1

§ 3 Satz 1

Einrichtung und Betrieb von Meßstationen
zuständig: LUA

12.16.2

§ 6a

Unterrichtung der Bevölkerung bei Überschreiten der in § 1a Abs. 2 Buchstabe c) und d) genannten Schwellenwerte

12.16.2.1

Unterrichtung gemäß § 1a Abs. 2 Buchstabe c)
zuständig: LUA

12.16.2.2

Unterrichtung gemäß § 1a Abs. 2 Buchstabe d)
zuständig: MURL

12.17

Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils gültigen Fassung

12.17.1

§ 7 Abs. 1, 2

Entgegennahme der Anzeige des Betreibers über die Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung einer Hoch- oder Niederfrequenzanlage
zuständig: StUA

12.17.2

§ 8 Abs. 1

Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 2 und 3
zuständig: StUA

12.17.3

§ 8 Abs. 2

Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen des § 4
zuständig: StUA

12.17.4

§ 10 Abs. 2

Anordnung der vorzeitigen Erfüllung von Anforderungen gemäß §§ 2 und 3
zuständig: StUA

12.17.5

§ 10 Abs. 3

Zulassung von Ausnahmen für Fristverlängerungen
zuständig: StUA

12.18

Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung

12.18.1

§ 6

Entgegennahme der Anzeige
zuständig: StUA

12.18.2

§ 7 Abs. 3 Satz 3

Entgegennahme der Bescheinigung und der Berichte
zuständig: StUA

12.18.3

§ 8 Abs. 2, § 12 Abs. 1, 3

Zulassung von Ausnahmen

zuständig: StUA

c Verzeichnis lfd. Nr. 2 bis 20.3.2

(Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgabe / Zuständige Behörde)

2

Wasserrecht

20

Gesetze des Bundes

20.1

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1986 (BGBl. I S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung

20.1.1

§§ 7, 8

Erteilung, Rücknahme oder Widerruf einer Bewilligung oder Erlaubnis sowie nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes

zuständig: BezReg für:

a) oberirdische Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken bei

– Aufstauen und Absenken

– Entnehmen fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt

b) Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum

c) Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum¹⁾

d) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmetern im Jahr

e) Aufstauen von Grundwasser

f) Erteilung von Benutzungsrechten im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Talsperren.

Bei vorübergehendem Entnehmen und unmittelbarem Einleiten von Grundwasser zur Durchführung von Baumaßnahmen sowie im übrigen:

zuständig: KrOrdB,

in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG für die Erlaubnis:

Zuständig: LOBA

20.1.2

§ 14 Abs. 3

Herstellung des Einvernehmens

Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden

20.1.3

§ 15 Abs. 4

Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse sowie nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5

zuständig: BezReg für:

a) oberirdische Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken bei

– Aufstauen und Absenken

– Entnehmen fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt

b) Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum

c) Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum¹⁾

d) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmetern im Jahr

e) Aufstauen von Grundwasser

f) Erteilung von Benutzungsrechten im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Talsperren.

Zuständig im übrigen KrOrdB

20.1.4

§ 17a

Entgegennahme von Anzeigen bei Übungen und Erprobungen

Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden, die im Falle der Erlaubnispflicht zuständig wären

20.1.5

§ 18

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

zuständig: BezReg

20.1.6

§ 19 i. v. m. § 14 Abs. 1 LWG

Festsetzung von Wasserschutzgebieten

zuständig: BezReg, wenn in dem festzusetzenden Gebiet abbauwürdige Mineralien anstehen: im Einvernehmen mit dem LOBA

20.1.7

§ 19a Abs. 1 Satz 1, § 19b Abs. 3, § 19f Abs. 1 i. v. m. § 18 Abs. 4 LWG

Erteilung der Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage und deren wesentliche Änderung sowie ihren Widerruf, die Erteilung nachträglicher Auflagen und die Untersagung des Betriebes

zuständig: BezReg für

Rohrleitungsanlagen, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.2.1990 (BGBl. I S. 205) in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.4.1992 (GV. NW. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb einer Rohrleitungsanlage vorsieht, ist zuständig: : LOBA,

im übrigen ist zuständig: StUA

20.1.8

§ 19f Abs. 2

Herstellung des Einvernehmens bei Anlagen i. S. des § 2 Abs. 2a des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 22.10.1992 (BGBl. I S. 1793)

Zuständig sind die in Nummer 20.1.7 genannten Behörden

20.1.9

§ 19a Abs. 4

Entgegennahme von Übergangsanzeigen

Zuständig sind die in Nummer 20.1.7 genannten Behörden

20.1.10

§ 19d Nummer 1a

Entgegennahme der Anzeige bei nicht genehmigungsbedürftigen Änderungen der Anlage oder des Betriebs

Zuständig sind die in Nummer 20.1.7 genannten Behörden

20.1.11

§ 19i Abs. 2 Satz 2, § 19i Abs. 3 Satz 1, § 19i Abs. 3 Satz 2

Verpflichtung zum Abschluß eines Überwachungsvertrages, Verpflichtung zur Beobachtung von Gewässern und Boden, Anordnung der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten

zuständig: Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG und bei Anlagen, für die aufgrund einer nach § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung eine Genehmigung beantragt werden kann: StUA /

im übrigen zuständig: KrOrdB/BA

20.1.12

§ 19h Abs. 1 Satz 1

Eignungsfeststellung

Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden

20.1.13

§ 19h Abs. 1 Satz 2

Erteilung von Bauartzulassungen

zuständig: LUA

20.1.14

§ 21a Abs. 2

Anordnung der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall

zuständig: Bei Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdischen Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren

Zeitraum¹⁾: BezReg/BA,

im übrigen zuständig: KrOrdB/BA

20.1.15

§ 21b Abs. 3

Regelung der Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall

Zuständig sind die in Nummer 20.1.14 genannten Behörden

20.1.16

§ 21c Abs. 1 Satz 2

Anzeige der Bestellung

Zuständig sind die in Nummer 20.1.14 genannten Behörden

20.1.17

§ 21c Abs. 2 Satz 2

Bedenken gegen Gewässerschutzbeauftragte

Zuständig sind die in Nummer 20.1.14 genannten Behörden

20.1.18

§ 27

Erlaß von Reinhaltetechnischen
zuständig: BezReg

20.1.19

§ 31

Planfeststellung und Genehmigung des Gewässerbaus

zuständig:

Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer
Verbindungsstrecken,

für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3), für Deiche und Dämme an Gewässern erster Ordnung und
sonstige Deiche, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen:

BezReg im Benehmen mit dem StUA,

Entsteht durch die Gewinnung von Bodenschätzen ein Gewässer:

sind zuständig: die für die Genehmigung nach § 8 Abgrabungsgesetz zuständigen KrOrdB im Benehmen mit dem StUA,

Entsteht durch die Gewinnung von Bodenschätzen in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb ein Gewässer

oder ist dadurch die Verlegung eines oberirdischen Gewässers erforderlich

ist zuständig: LOBA im Benehmen mit dem StUA,

im übrigen ist zuständig: KrOrdB im Benehmen mit dem StUA

20.1.20

§ 36 Abs. 1 i. V. m. §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 2 LWG

Festlegungen zur Aufstellung von Rahmenplänen

zuständig: MURL

20.1.21

§ 36a

Erlaß von Veränderungssperren

zuständig: BezReg

20.1.22

§ 36b Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 LWG

Festlegungen zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen

zuständig: MURL

20.1.23

§ 41

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständig sind die nach dieser Verordnung für den Vollzug der Aufgaben nach Nummern 20.1.1 bis 20.1.22

zuständigen Behörden

20.2

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 3.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der jeweils geltenden Fassung

20.2.1

§ 4 Abs. 5 Satz 1

Entgegennahme der Erklärung

zuständig: LUA

20.2.2

§ 4 Abs. 5 Satz 5

Zulassung des Meßprogramms

zuständig: LUA

20.2.3

§ 11 Abs. 2 Satz 1

Entgegennahme von Angaben und Unterlagen

zuständig: LUA

20.2.4

§ 12 Abs. 1

Schätzung der Vorbelastung

zuständig: LUA

20.2.5

§ 15

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständig sind die nach dieser Verordnung für den Vollzug der Aufgaben nach Nummern 20.2.1 bis 20.2.4 zuständigen
Behörden

20.3

Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz –
WRMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.1987 (BGBl. I S. 875) in der jeweils geltenden Fassung

20.3.1

§ 10 Abs. 1

Überwachung

zuständig: KrOrdB

20.3.2

§ 11

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
zuständig: KrOrdB

d Verzeichnis lfd. Nr. 21 bis 23.1.79

techu5

(Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgabe / Zuständige Behörde)

21

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 8.12.1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160 EWG)
(ABl. EG. L 31/S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

21.1

Art. 4 Abs. 2

Einrichtung von Badegebieten

zuständig: KrOrdB

21.2

Art. 6 Abs. 1

Durchführung von Probenahmen

zuständig: KrOrdB

23.1

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.6.1989 (GV. NW. S. 384) in der jeweils geltenden Fassung

23.1.1

§ 8 Abs. 2 Satz 1

Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie

zuständig: Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken: StUA

für alle anderen Gewässer: KrOrdB

23.1.2

§ 11 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 3, § 11 Abs. 3

Verpflichtung zur Wiederherstellung des Gewässerbettes

zuständig: KrOrdB

23.1.3

§ 11 Abs. 4 Satz 2

Fristverlängerung für das Erlöschen des Rechts auf Wiederherstellung und Entschädigung

zuständig: KrOrdB

23.1.4

§ 12 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1

Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie bei Inseln

Zuständig sind die in Nummer 23.1.1 genannten Behörden

23.1.5

§ 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2

Entscheidungen aufgrund von Wasserschutzgebietsverordnungen

zuständig: KrOrdB

23.1.6

§ 15 Abs. 3 Satz 1

Festsetzung des Ausgleichs

zuständig: BezReg

23.1.7

§ 15 Abs. 4 Satz 1

Festsetzung des Ausgleichs in Härtefällen

zuständig: BezReg

23.1.8

§ 15 Abs. 5

Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

zuständig: BezReg

23.1.9

§ 16 Abs. 2 Satz 1

Staatliche Anerkennung einer Heilquelle

zuständig: BezReg

23.1.10

§ 16 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1

Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung

zuständig: BezReg,

wenn in dem festzusetzenden Gebiet abbauwürdige Mineralien anstehen: im Einvernehmen mit dem LOBA

23.1.11

§ 16 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2

Entscheidungen aufgrund von Heilquellenschutzgebietsverordnungen

zuständig: KrOrdB

23.1.12

§ 16 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 1

Festsetzung des Ausgleichs innerhalb von Heilquellenschutzgebieten

zuständig: BezReg

23.1.13

§ 16 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1

Festsetzung des Ausgleichs in Härtefällen innerhalb von Heilquellenschutzgebieten

zuständig: BezReg

23.1.14

§ 16 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 5

Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes

zuständig: BezReg

23.1.15

§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 1

Festsetzung des Ausgleichs außerhalb von Heilquellenschutzgebieten

zuständig: BezReg

23.1.16

§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1

Festsetzung des Ausgleichs in Härtefällen außerhalb von Heilquellenschutzgebieten

zuständig: BezReg

23.1.17

§ 18 Abs. 3

Entgegennahme von Anzeigen

zuständig: OrdB

23.1.18

§ 19 Abs. 1 Satz 1

Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushaltes

zuständig: LUA; StUA

23.1.19

§ 19 Abs. 1 Satz 4

Ermittlung des für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Standes der Technik und Beteiligung an dessen Entwicklung

zuständig: LUA, StUA

23.1.20

§ 19 Abs. 1 Satz 6

Auskunftserteilung und Beratung

zuständig: LUA; StUA

23.1.21

§ 19 Abs. 3

Entgegennahme von für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Daten, Tatsachen und Erkenntnissen

zuständig: MURL; BezReg; KrOrdB; LUA; StUA

23.1.22

§ 20 Abs. 2

Erarbeitung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen

zuständig: StUA

23.1.23

§ 20 Abs. 2

Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen

zuständig: BezReg

23.1.24

§ 21 Abs. 1 Satz 1

Festlegung von Gewässern oder Teilen von Gewässern für Bewirtschaftungspläne

zuständig: MURL

23.1.25

§ 21 Abs. 2 Satz 1

Benennung der Schutzziele und Hauptnutzungsarten

zuständig: BezReg

23.1.26

§ 21 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz

Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen

zuständig: StUA

23.1.27

§ 21 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz

Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen

zuständig: BezReg

23.1.28

§ 22

Aufbewahrung der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne und der Bewirtschaftungspläne zur Einsichtnahme

zuständig: StUA; KrOrdB

23.1.29

§ 29

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

zuständig: BezReg

23.1.30

§ 31 Abs. 1 Satz 1

Dauerndes Außerbetriebsetzen von Stau- und anderen Gewässerbenutzungsanlagen

Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung genannten Behörden

23.1.31

§ 31 Abs. 1 Satz 2

Einvernehmenserteilung in Fällen, in denen eine andere Behörde die Benutzung zugelassen hat

Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung genannten Behörden

23.1.32

§ 31 Abs. 1 Satz 3

Entgegennahme der Verpflichtungserklärung

Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung genannten Behörden

23.1.33

§ 31 Abs. 1 Satz 5

Streitentscheidung über die Höhe der zu erbringenden Leistungen

Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung genannten Behörden

23.1.34

§ 31 Abs. 1 Satz 8 zweiter Halbsatz

Befreiung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von der Sicherheitsleistung

Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung genannten Behörden

23.1.35

§ 31 Abs. 2

Anordnung der Beseitigung von Anlagen

Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung genannten Behörden

23.1.36

§ 31 Abs. 3 Satz 2

Entgegennahme von Anzeigen bei der Änderung von Benutzungsanlagen

Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung genannten Behörden

23.1.37

§ 32 Abs. 1 Satz 2

Entgegennahme von Anzeigen bei Notfällen

zuständig:

- Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken: BezReg,

- in Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG: LOBA,

- im übrigen: KrOrdB

23.1.38

§ 33 Abs. 1 Satz 3

Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Bestimmung des Gemeingebruchs

zuständig: BezReg

23.1.39

§ 33 Abs. 2 Satz 1

Zulassung des Befahrens von nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebruch

zuständig: BezReg

23.1.40

§ 33 Abs. 3

Bestimmung des Gemeingebrauchs für künstliche Gewässer und Talsperren
zuständig: BezReg

23.1.41

§ 34

Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich
zuständig: Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich
ihrer Verbindungsstrecken: BezReg

23.1.41

§ 34

Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich
zuständig: Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich
ihrer Verbindungsstrecken und bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§ 33 Abs. 3 LWG): BezReg,
im übrigen: KrOrdB

23.1.42

§ 35 Abs. 2 i. V. m. § 34

Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Anliegergebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich
Zuständig sind die in Nummer 23.1.41 genannten Behörden

23.1.43

§ 35 Abs. 3 i. V. m. § 33 Abs. 3

Bestimmung des Anliegergebrauchs
zuständig: BezReg

23.1.44

§ 37 Abs. 3

Erlaß ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Ausübung der Schiffahrt und zum Verhalten in Häfen und an Lande- und
Umschlagstellen
zuständig: BezReg

23.1.45

§ 37 Abs. 6 Satz 1

Widerrufliche Genehmigung zur Ausübung der Schiffahrt auf nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebrauch
zuständig: KrOrdB

23.1.46

§ 39 Abs. 1

Genehmigung der Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes
zuständig: BezReg

23.1.47

§ 39 Abs. 6

Genehmigung der Fährtarife
zuständig: BezReg

23.1.48

§ 40 Abs. 1 Satz 1

Ausschluß der Berechtigung zum Befestigen von Wasserfahrzeugen
Zuständig sind die in Nummer 23.1.41 genannten Behörden

23.1.49

§ 40 Abs. 3 Satz 1

Ausschluß der Berechtigung zum Herumtragen kleiner Fahrzeuge um eine Stauanlage
Zuständig sind die in Nummer 23.1.41 genannten Behörden

23.1.50

§ 41 Abs. 3

Setzen der Staumarke
zuständig: Für Gewässer erster Ordnung, für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3): StUA,
im übrigen: KrOrdB

23.1.51

§ 41 Abs. 4

Entgegennahme der Anzeige der Beschädigung und Änderung von Staumarken und Festpunkten
Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden

23.1.52

§ 41 Abs. 5 Satz 1

Genehmigung der Staumarken und Festpunkte beeinflussenden Handlungen
Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden

23.1.53

§ 41 Abs. 5 Satz 2

Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken
Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden

23.1.54

§ 43

Anordnungen des Einsatzes von Stauanlagen bei Hochwassergefahr

Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden

23.1.55

§ 47 Abs. 2 zweiter Halbsatz

Sicherstellung der Einstellung von Wasserentnahmen

Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 genannten Behörden

23.1.56

§ 49 Satz 1

Entgegennahme von Anzeigen der Planung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung

Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden

23.1.57

§ 50 Abs. 1 Satz 2

Widerrufliche Zulassung der Durchführung der Untersuchungen durch das betroffene Unternehmen

zuständig: BezReg

23.1.58

§ 50 Abs. 1 Satz 3

Entgegennahme der vorzulegenden Untersuchungsergebnisse

Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden

23.1.59

§ 51a Abs. 3

Zustimmung bei Festsetzungen in der kommunalen Satzung bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung

zuständig: StUA

23.1.60

§ 52 Abs. 2 Satz 1

Sicherstellung der Anforderungen an Abwassereinleitungen

Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden

23.1.61

§ 53 Abs. 1 Satz 4

Entgegennahme der Abwasserbeseitigungskonzepte

zuständig: BezReg

23.1.62

§ 53 Abs. 1 Satz 9

Fristsetzungen für im Abwasserbeseitigungskonzept aufgeführte Abwasserbeseitigungsmaßnahmen

zuständig: BezReg

23.1.63

§ 53 Abs. 4 Satz 1

Widerrufliche Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und deren Übertragung

zuständig: KrOrdB

23.1.64

§ 53 Abs. 4 Satz 4

Übertragung der Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten anfallenden Schlamms bei landwirtschaftlichen Betrieben

zuständig: KrOrdB

23.1.65

§ 53 Abs. 5 Satz 1

Widerrufliche Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen und deren Übertragung

Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden

23.1.66

§ 53 Abs. 5 Satz 2

Widerrufliche Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Gewerbebetrieb oder den Betreiber einer Anlage

Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden

23.1.67

§ 53 Abs. 5 Satz 5

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbehandlung auf einen gewerblichen Betrieb

Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden

23.1.68

§ 53 Abs. 6 Satz 1

Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung

zuständig: BezReg,

bei Zusammenschlüssen von Abwasserbeseitigungspflichtigen von Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 53 Abs. 4 LWG): KrOrdB

23.1.69

§ 53 Abs. 7

Anhalten zum Erfüllen der Abwasserbeseitigungspflicht, soweit nicht öffentlich-rechtliche Körperschaft verpflichtet

zuständig:

- Bei Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum¹⁾; BezReg,

- in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes: LOBA,

- im übrigen KrOrdB

23.1.70

§ 54 Abs. 1 Satz 3

Bestimmen der Abwasserbeseitigungspflicht

zuständig: BezReg

23.1.71

§ 54 Abs. 3 Satz 1

Entgegennahme der Übersicht erforderlicher Abwasserbeseitigungsmaßnahmen

zuständig: BezReg

23.1.72

§ 54 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 53 Abs. 1 Sätze 5 und 9

Entgegennahme der fortgeschriebenen Übersichten und Fristsetzung

zuständig: BezReg

23.1.73

§ 55 Abs. 2 Satz 2

Festsetzung des Ausgleichs im Einzelfall

zuständig: BezReg

23.1.74

§ 56 Abs. 1 Satz 1

Festlegung der Planungsräume

zuständig: BezReg

23.1.75

§ 56 Abs. 2 Satz 1

Benehmen bei der Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen

zuständig: KrOrdB

23.1.76

§ 56 Abs. 2 Satz 2

Fristsetzungen, Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen

zuständig: BezReg

23.1.77

§ 56 Abs. 2 Satz 3

Aufstellung der Abwasserbeseitigungspläne

zuständig: BezReg

23.1.78

§ 56 Abs. 4 Satz 2

Einvernehmenherstellung

zuständig: BezReg

23.1.79

§ 56 Abs. 4 Satz 3

Fristsetzungen und Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen

zuständig: BezReg

e Verzeichnis lfd. Nr. 23.1.80 bis 23.1.189

(Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgabe / Zuständige Behörde)

23.1.80

§ 57 Abs. 3 Sätze 4 und 5

Entgegennahme der Unterrichtung über Reparaturen und Dauer von Betriebsstörungen und von notwendigen Maßnahmen

Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 genannten Behörden,

- bei Zuständigkeit der BezReg für die Erteilung der Erlaubnis: zusätzlich StUA,

- bei Zuständigkeit der LOBA für die Erteilung der Erlaubnis: zusätzlich BA

23.1.81

§ 58 Abs. 1 Satz 1

Entgegennahme der Anzeige der Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie des Betriebs von

Kanalisationsnetzen

Zuständig sind

- die in Nummer 20.1.1 für die Erteilung der Erlaubnis der Abwassereinleitungen aus diesem Netz genannten Behörden
- bei Abwassereinleitungen aus den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben in öffentliche Abwasseranlagen: LOBA,
- im übrigen: KrOrdB

23.1.82

§ 58 Abs. 1 Sätze 2 und 3

Treffen von Regelungen in bezug auf die Planung zur Erstellung der wesentlichen Veränderung sowie auf den Betrieb von Kanalisationsnetzen

Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 genannten Behörden

23.1.83

§ 58 Abs. 1 Satz 6

Vorlage der fortgeschriebenen Bestandspläne

Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 genannten Behörden

23.1.84

§ 58 Abs. 2 Satz 1

Genehmigung von Bau, Betrieb und wesentlicher Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage

Zuständig sind

- die in Nummer 20.1.1 für die Erteilung der Erlaubnis der Abwassereinleitung aus dieser Anlage genannten Behörden,
- bei Abwassereinleitungen aus den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben in öffentliche Abwasseranlagen: LOBA,
- im übrigen: KrOrdB

23.1.85

§ 58 Abs. 2 Satz 2

Bauartzulassung

zuständig: LUA

23.1.86

§ 59 Abs. 1 Satz 2

Widerrufliche Genehmigung für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen

zuständig: KrOrdB

23.1.87

§ 59 Abs. 1 Satz 3

Widerrufliche Zulassung vor der Genehmigungserteilung der Einleitung

zuständig: KrOrdB

23.1.88

§ 59 Abs. 5

Entgegennahme von Anzeigen

zuständig: KrOrdB

23.1.89

§ 60 Abs. 3

Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen

Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden

23.1.90

§ 60 Abs. 4

Anforderung von Untersuchungsergebnissen

Zuständig sind

- die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden,
- bei Zuständigkeit der BezReg für die Erteilung der Erlaubnis der Abwassereinleitung aus diesem Netz: zusätzlich StUA,
- in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben: zusätzlich BA

23.1.91

§ 60a Satz 1

Verpflichtung zur Selbstüberwachung bei Indirekteinleitungen

zuständig: KrOrdB

23.1.92

§ 60a Satz 2

Widerrufliche Zulassung, die Selbstüberwachung selbst durchzuführen

zuständig: KrOrdB

23.1.93

§ 60a Satz 3

Entgegennahme der Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse, Bestimmung von Zeitabständen

zuständig: KrOrdB

23.1.94

§ 61 Abs. 1 Satz 2

Anforderung von Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung

Zuständig sind

- die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche,
- in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben: zusätzlich BA

23.1.95

§ 61 Abs. 1 Satz 4

Verpflichtung zur Einschaltung von Sachverständigen

Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche

23.1.96

§ 61 Abs. 1 Satz 5

Festlegung von Modalitäten für die Überprüfung

Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche

23.1.97

§ 61 Abs. 1 Satz 6

Vorlage des Prüferergebnisses

Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche

23.1.98

§ 61 Abs. 1 Satz 7

Unterrichtung über abgestellte Mängel

Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche

23.1.99

§ 61 Abs. 3 Satz 1

Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen bei Abwassereinleitungen in Gewässer

Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden

23.1.100

§ 61 Abs. 3 Satz 2

Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen bei Indirekteinleitungen

zuständig: KrOrdB

23.1.101

§ 66 Abs. 1

Widerrufliche Befreiung von der Abgabepflicht

zuständig: BezReg

23.1.102

§ 66 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme

zuständig: LUA; StUA

23.1.103

§ 66 Abs. 3 Satz 1

Entgegennahme des Nachweises von Aufwendungen

zuständig: LUA

23.1.104

§ 66 Abs. 4 Satz 3

Entgegennahme von Unterlagen

zuständig: LUA

23.1.105

§ 66 Abs. 4 Satz 4

Forderung eines Meßprogramms

zuständig: LUA

23.1.106

§ 66 Abs. 6 Satz 1

Entgegennahme der Anzeige nach § 58 Abs. 1

zuständig: LUA

23.1.107

§ 66 Abs. 6 Satz 2

Entgegennahme von Mitteilungen und Nachweisen

zuständig: LUA

23.1.108

§ 68 Satz 2

Schätzung des Wirkungsgrades von Nachklärteichen

zuständig: StUA

23.1.109

§ 69 Abs. 1 Satz 1

Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge und der Überwachungswerte
Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden

23.1.110

§ 69 Abs. 1 Satz 5

Entgegennahme der Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge einschließlich Meßergebnisse und Daten
Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden

23.1.111

§ 69 Abs. 4 Satz 1

Erlaß einer Rechtsverordnung über die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten bei Flußkläranlagen
zuständig: BezReg

23.1.112

§ 69 Abs. 5 Satz 1

Entgegennahme von Daten, Unterlagen und Auskünften
Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden

23.1.113

§ 69 Abs. 6 Satz 1

Entgegennahme der Erklärung nach § 4 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz
zuständig: LUA

23.1.114

§ 69 Abs. 6 Satz 2

Nachweis der Überschreitung der Abwassermenge
zuständig: LUA

23.1.115

§ 69 Abs. 7 Satz 6

Entgegennahme von Meßergebnissen
zuständig: LUA

23.1.116

§ 70 Satz 1

Überwachung nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 6 Abs. 1 und 2 AbwAG
zuständig: StUA

23.1.117

§ 72 Abs. 2 Satz 1

Schätzung der Überwachungswerte und der Jahresschmutzwassermenge
zuständig: LUA

23.1.118

§ 74 Abs. 1

Schätzung der Vorbelastung nach § 4 Abs. 3 AbwAG
zuständig: LUA

23.1.119

§ 74 Abs. 2 Satz 1

Erlaß einer Rechtsverordnung über die Vorbelastung eines Gewässers
zuständig: BezReg

23.1.120

§ 75 Satz 1

Entgegennahme der Abgabeerklärung
zuständig: LUA

23.1.121

§ 75 Satz 3

Fristverlängerung der Abgabeerklärung
zuständig: LUA

23.1.122

§ 77 Abs. 1

Festsetzung der Abwasserabgabe
zuständig: LUA

23.1.123

§ 80 Abs. 1

Einziehung der Abwasserabgabe
zuständig: LUA

23.1.124

§ 80 Abs. 2

Stundung der Abwasserabgabe

zuständig: LUA

23.1.125

§ 80 Abs. 3

Erlaß, Erstattung, Anrechnung

zuständig: LUA

23.1.126

§ 80 Abs. 4

Niederschlagung der Abgabe

zuständig: LUA

23.1.127

§ 83 Abs. 2

Förderung von Maßnahmen

zuständig: BezReg

23.1.128

§ 89 Abs. 1 Satz 2

Anhalten zur Erfüllung der Pflicht zum Gewässer Ausbau

Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden

23.1.129

§ 89 Abs. 2

Bestimmung, ein Gewässer in einen naturnahen Zustand zurückzuführen

zuständig: BezReg

23.1.130

§ 95 Abs. 1 Satz 1

Zustimmung zur Unterhaltungsvereinbarung

zuständig:

- Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3), für Deiche und Dämme an Gewässern erster Ordnung und sonstige Deiche, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen: BezReg,
- im übrigen: KrOrdB

23.1.131

§ 95 Abs. 2 Satz 2

Anordnung einer Ersatzvornahme zur Gewässerunterhaltung

zuständig:

- Gegenüber kreisfreien Städten: BezReg,
- gegenüber kreisangehörigen Gemeinden: KrOrdB,
- in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben: LOBA

23.1.132

§ 96 Satz 1

Beseitigungsanordnung

Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden

23.1.133

§ 96 Satz 3

Streitentscheidung über Aufwandserstattung

Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden

23.1.134

§ 98 Satz 1

Streitentscheidung über Unterhaltungspflicht

Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden

23.1.135

§ 99 Abs. 1

Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern

zuständig:

- Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschl. ihrer Verbindungsstrecken: StUA,
- im übrigen: KrOrdB

23.1.136

§ 102 Abs. 1

Anordnung der Duldung des Betretens

Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden

23.1.137

§ 102 Abs. 2 Satz 2

Festsetzung des Schadensersatzes

Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden

23.1.138

§ 103 Abs. 1 Satz 2

Festsetzung des Vorteilsausgleichs
Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden

23.1.139
§ 104 Abs. 1
Einhaltung baurechtlicher Vorschriften
Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden

23.1.140
§ 104 Abs. 3
Aufhebung des Plans oder der Genehmigung
Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden

23.1.141
§ 105 Abs. 1 Satz 2
Feststellung der Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen
zuständig: StUA

23.1.142
§ 106 Abs. 3
Genehmigung des Baus und Betriebs
zuständig: BezReg

23.1.143
§ 106 Abs. 4 i. V. m. § 41
Staumarken an Rückhaltebecken: Setzen, Erneuern, Ersetzen, Berichtigen von Staumarken, Entgegennehmen von Anzeigen
zuständig: StUA/BA

23.1.144
§ 106 Abs. 5 Satz 2
Entgegennahme des Sicherheitsberichtes
zuständig: StUA/BA

23.1.145
§ 106 Abs. 5 Satz 3
Verpflichtung zur Anlagenüberprüfung, Einvernehmenserklärung bei Gutachterbestellung
zuständig: StUA

23.1.146
§ 107 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 2 und § 104 Abs. 2
Festsetzung des Vorteilsausgleiches, Aufhebung des Plans oder Widerruf der Genehmigung
Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden

23.1.147
§ 107 Abs. 2 Satz 1
Anordnung von Betretungs- und Benutzungsrechten
Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden

23.1.148
§ 107 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 102 Abs. 2
Festsetzung des Schadensersatzes
Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden

23.1.149
§ 108 Abs. 3 Sätze 1 und 2
Streitentscheidung über Aufwandserstattung
Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden

23.1.150
§ 108 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 96 Satz 3
Streitentscheidung über Aufwandserstattung
Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden

23.1.151
§ 108 Abs. 4 Satz 1
Vorläufige Heranziehung von Gemeinden zur Unterhaltung
Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden

23.1.152
§ 108 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz
Zulassung anderer Beitragsleistungen
Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden

23.1.153
§ 108 Abs. 5 Satz 2
Festsetzung des Beitrags
Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden

23.1.154

§ 109

Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltungspflicht

Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden

23.1.155

§ 111 Satz 1

Streitentscheidung über die Unterhaltungspflichten

Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden

23.1.156

§ 111 Satz 2

Entscheidung über den Umfang der Unterhaltungspflicht

Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden

23.1.157

§ 111 Satz 3

Festsetzung des Schadensersatzes

Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden

23.1.158

§ 112 Satz 1

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

zuständig: BezReg

23.1.159

§ 113 Abs. 1 Satz 1

Genehmigung von Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet

zuständig:

- Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschl. ihrer

Verbindungsstrecken: StUA,

- im übrigen KrOrdB

23.1.160

§ 113 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 2

Entgegennahme von Anzeigen über in Notfällen genehmigungsfreie Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten

Zuständig sind die in Nummer 23.1.159 genannten Behörden

23.1.161

§ 113 Abs. 3

Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung über genehmigungsfreie Handlungen

zuständig: BezReg

23.1.162

§ 114 Abs. 1

Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses

zuständig: BezReg

23.1.163

§ 114 Abs. 2

Bestimmung von Sicherungsmaßnahmen

zuständig:

- Durch ordnungsbehördliche Verordnung: BezReg,

- durch Verfügung: KrOrdB

23.1.164

§ 115 Abs. 3 Satz 1

Anordnung der Änderung des Wasserlaufs

zuständig: KrOrdB

23.1.165

§ 116 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2

Gewässeraufsicht, Auskunfterteilung, Gewährung von Einsichtnahmen

1.) Allgemeine Aufsicht über die Gewässer:

zuständig: KrOrdB

1a.) Gewässerbenutzungen

zuständig:

– bei Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung durch die BezReg: StUA

– im übrigen: KrOrdB.

2.) Indirekteinleitungen

zuständig: KrOrdB

3.) Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung

zuständig:

- bei Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung durch die BezReg: StUA

- im übrigen: KrOrdB

4.) Wasserschutzgebiete
zuständig: KrOrdB

5.) Überschwemmungsgebiete
zuständig:
- bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschl. ihrer Verbindungsstrecken: StUA
- im übrigen: KrOrdB

6.) Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3)
zuständig: StUA

7.) Gewässer Ausbau, Gewässerunterhaltung, Deichbau, Deichunterhaltung
zuständig:
- bei Gewässern erster Ordnung: StUA; ist das StUA Maßnahmenträger: BezReg
- im übrigen: KrOrdB

8.) Genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlagen
zuständig:
- in Fällen, in denen BezReg oder StUA für die Genehmigung oder für die Entgegennahme der Anzeige oder die LAfA gemäß § 19 f WHG für die Genehmigung zuständig ist: StUA
- alle übrigen Anlagen: KrOrdB

9.) Anlagen gem. § 19g WHG
zuständig:
- sofern sie Teil einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen sind oder einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen: StUA
- sofern sie abfallrechtlich im Zusammenhang mit einer Deponie durch die BezReg oder das LOBA planfestgestellt sind: StUA/BA
- im übrigen: KrOrdB

10.) alle übrigen Anlagen
zuständig: KrOrdB

11.) Aufforderung zur Antragstellung
zuständig:
- die für die Zulassung des Gewässerausbau oder der Anlagengenehmigung zuständige Behörde
- in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben: BA im Zusammenwirken mit der sonst für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden

23.1.166
§ 118
Kostenauflegung
Zuständig sind die in Nummer 23.1.165 genannten Behörden

23.1.167
§ 119
Zusammenschluß von Pflichtigen
zuständig: BezReg

23.1.168
§ 120 Satz 3
Vornahme von Probeentnahmen und Untersuchungen
zuständig: StUA

23.1.169
§ 120 Satz 3
Festlegung von Fällen, in denen andere Untersuchungsstellen tätig werden
zuständig: BezReg

23.1.170
§ 121 Abs. 1 Satz 3
Durchführung der Gewässerschau
zuständig: KrOrdB

23.1.171
§ 122 Abs. 1 Satz 1
Durchführung der Deichschau
zuständig:
- Bei Gewässern erster Ordnung: StUA
- im übrigen: KrOrdB

23.1.172
§ 123 Abs. 1
Anforderung von Hilfsmaßnahmen
zuständig:
- Für Deiche an Gewässern erster Ordnung und sonstige Deiche, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen: BezReg,
- im übrigen: KrOrdB

23.1.173

§ 123 Abs. 2 Satz 1

Anforderungen zu Schutzarbeiten

Zuständig sind die in Nummer 23.1.172 genannten Behörden

23.1.174

§ 123 Abs. 2 Satz 6

Streitentscheidung über die Entschädigung

Zuständig sind die in Nummer 23.1.172 genannten Behörden

23.1.175

§ 124

Verpflichtung zur Duldung von Meßanlagen

zuständig: KrOrdB

23.1.176

§ 125

Verpflichtung zur Duldung von Gewässerveränderungen

zuständig: KrOrdB

23.1.177

§ 126

Verpflichtung zur Duldung von Gewässerveränderungen

zuständig: KrOrdB

23.1.178

§ 127

Verpflichtung zur Duldung des Anschlusses von Stauanlagen

zuständig: KrOrdB

23.1.179

§ 128

Verpflichtung zur Duldung des Durchleitens und der Unterhaltung der Leitung

zuständig: KrOrdB

23.1.180

§ 129

Verpflichtung zur Duldung der Mitbenutzung von Anlagen

zuständig: KrOrdB

23.1.181

§ 134 Satz 3

Festsetzung des zu erstattenden Betrag

zuständig: BezReg

23.1.182

§ 142

Verlangen einer Sicherheitsleistung

zuständig: Die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Behörde

23.1.183

§ 144 Abs. 1

Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen

zuständig: Die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Behörde

23.1.184

§ 145

Streitentscheidung und Aussetzung

zuständig: Die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Behörde

23.1.185

§ 147

Entgegennahme von Antragsunterlagen für eine Bewilligung oder eine gehobene Erlaubnis

zuständig:

BezReg

1.) für oberirdische Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken bei

- Aufstauen und Absenken

- Entnehmen fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt,

2.) Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum,

3.) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmetern im Jahr,

4.) Aufstauen von Grundwasser,

5.) Erteilung von Benutzungsrechten im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Talsperren,

zuständig: LOBA:

in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG für die gehobene Erlaubnis

zuständig: KrOrdB: im übrigen

23.1.186

§ 157 Abs. 2

Anlegung und Führung des Wasserbuchs

zuständig: BezReg

23.1.187

§ 161, § 161 Abs. 1 bis Abs. 3

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständig sind

- die nach dieser Verordnung für den Vollzug der Aufgaben nach Nummern 23.1.1 bis 23.1.187 zuständigen Behörden

- bei Verstößen gegen eine Hafenverordnung nach § 37 Abs. 3 Nr. 3 oder Abs. 4: OrdB

23.1.188

§ 166 Satz 1

Rücknahme oder Widerruf alter Rechte

zuständig: BezReg

23.1.189

§ 170

Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

zuständig: BezReg

f Verzeichnis lfd. Nr. 24 bis 30.2.11

(Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgabe / Zuständige Behörde)

24

Verordnungen des Landes

24.1

Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.8.1993 (GV. NW. S. 676) in der jeweils geltenden Fassung

24.1.1

§ 7

weitere Anforderungen an Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG

Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden

24.1.2

§ 10 Abs. 1

Ausnahmen für standortgebundene oberirdische Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG

Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden

24.1.3

§ 11 Abs. 4 i. V. m. Abs. 6

Entgegennahme des Anlagenkatasters

Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden

24.1.4

§ 11 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6

Anforderungen an das Anlagenkataster

Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden

24.1.5

§ 15 Abs. 2 Satz 2

Verzicht auf Vorlage eines Gutachtens

Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden

24.1.6

§ 15 Abs. 2 Satz 4

Einvernehmen bezgl. Sachverständigen

Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden

24.1.7

§ 18

Zulassung des vorzeitigen Einbaus

Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden

24.1.8

§ 22 Abs. 1

Anerkennung von Organisationen
zuständig: LUA

24.1.9

§ 22 Abs. 5
Entgegennahme des Prüfungstagebuchs
zuständig: LUA

24.1.10

§ 23 Abs. 3
Regelungen bzgl. der Betreiberpflichten
Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden

24.1.11

§ 23 Abs. 5
Entgegennahme des Prüfberichtes
Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden

24.1.12

§ 26 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2
Entgegennahme des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft
Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden

24.1.13

§ 28 Abs. 2
Anordnungen für bestehende Anlagen
Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden

24.2

Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungs-Verordnung – SüwV) vom 18.8.1989 (GV. NW. S. 494) in der jeweils geltenden Fassung

24.2.1

§ 3 Abs. 2
Entgegennahme der Vereinbarung mehrerer Betreiber
Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.84 genannten Behörden

24.2.2

§ 5 Abs. 4
Einsichtnahme in das Betriebstagebuch
zuständig:
- StUA sowie die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.84 genannten Wasserbehörden,
- ist das LOBA zuständige Wasserbehörde; zusätzlich BA

24.2.3

§ 7
Treffen abweichender Regelungen
Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.84 genannten Behörden

24.2.4

Anlage III Nr. 3
Einschaltung bei Alternativverfahren
zuständig: StUA

24.3

Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal SüwV Kan) vom 16.1.1995 (GV. NW. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung

24.3.1

§ 5
Einsichtnahme in den Überwachungsbericht
zuständig:
- StUA sowie die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.82 genannten Wasserbehörden,
- ist das LOBA zuständige Wasserbehörde, zusätzlich BA

(Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgabe / Zuständige Behörde)

3

Abfallrecht

30

Gesetzes des Bundes

30.1

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

(Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 2750) in der jeweils geltenden Fassung

30.1.1

§ 15 Abs. 3

Zustimmung zum Ausschluß von der Entsorgungspflicht und zum Widerruf des Ausschlusses von der Entsorgungspflicht zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg
- gegenüber kreisangehörigen Gemeinden: LRat

30.1.2

§ 16 Abs. 2

Übertragung der Pflichten der Entsorgungsträger auf Dritte
zuständig: BezReg

30.1.3

§ 16 Abs. 3

Anordnung der Vorlage der Abfallbilanz
zuständig: BezReg

30.1.4

§ 17 Abs. 3

Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten auf Verbände
zuständig: BezReg / soweit Anlagen und Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen, im Einvernehmen mit LOBA

30.1.5

§ 17 Abs. 4

Verpflichtung eines Verbandes zur Abfallbeseitigung
Zuständig sind die in Nr. 30.1.4 genannten Behörden

30.1.6

§ 17 Abs. 5

Genehmigung der Gebührensatzung eines Verbandes
Zuständig sind die in Nr. 30.1.4 genannten Behörden

30.1.7

§ 18 Abs. 2

Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten auf Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft
Zuständig sind die in Nr. 30.1.4 genannten Behörden

30.1.8

§ 19 Abs. 1 und Abs. 3

Verlangen der Vorlage des Abfallwirtschaftskonzepts
zuständig:
- gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten oder wenn der Erzeuger der Abfälle diese in eigenen Anlagen entsorgt: BezReg
- im übrigen: KrOrdB/BA

30.1.9

§ 20 Abs. 1

Verlangen der Vorlage der Abfallbilanz
Zuständig sind die in Nr. 30.1.8 genannten Behörden

30.1.10

§ 21 Abs. 1

Treffen der notwendigen Anordnungen im Einzelfall zur Durchführung des KrW-/AbfG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen
Zuständig sind die in Nr. 30.1.31 genannten Behörden

30.1.11

§ 21 Abs. 2

Anordnung zur Prüfung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen
Zuständig sind die in Nr. 30.1.8 genannten Behörden

30.1.12

§ 21 Abs. 3

Beanstandung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen und Anordnung einer Nachbesserungsfrist
Zuständig sind die in Nr. 30.1.8 genannten Behörden

30.1.13

§ 25 Abs. 2

Entgegennahme der Anzeige der freiwilligen Rücknahme von Abfällen und Befreiung von Verpflichtungen nach § 49 sowie Nachweispflichten nach den §§ 43 und 46
zuständig:
- BezReg am Hauptsitze des Herstellers oder Vertreibers
- BA am Hauptsitz des Herstellers oder Vertreibers

30.1.14

§ 27 Abs. 2

Zulassung von Ausnahmen zur Entsorgung von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg
- im übrigen: KrOrdB/BA

30.1.15

§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2

Verpflichtung zur Gestattung der Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage, Entgeltfestsetzung

Zuständig sind die in Nr. 30.1.4 genannten Behörden

30.1.16

§ 28 Abs. 1 Sätze 4 und 5

Anordnung der Vorlage des Abfallwirtschaftskonzeptes durch den Begünstigten sowie der Übernahme von Abfällen

Zuständig sind die in Nr. 30.1.4 genannten Behörden

30.1.17

§ 28 Abs. 2

Übertragung der Abfallentsorgung

Zuständig sind die in Nr. 30.1.4 genannten Behörden

30.1.18

§ 28 Abs. 3

Anordnung der Verpflichtung zur Duldung der Abfallentsorgung, Erstattung der Kosten und Bestimmung des Inhalts oder Pflicht

zuständig: BezReg / LOBA im Einvernehmen mit BezReg

30.1.19

§ 30 Abs. 1 und 2

Erkunden geeigneter Standorte für Deponien und öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse und Verpflichtungen aus § 30

zuständig: BezReg

30.1.20

§ 31 Abs. 2

Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Deponie

1.) für die Ablagerung von Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen

zuständig:

- Soweit Kreise und kreisfreie Städte Antragsteller sind: BezReg
- im übrigen: KrOrdB / LOBA im Einvernehmen mit BezReg

2.) im übrigen

zuständig: BezReg / LOBA im Einvernehmen mit BezReg

30.1.21

§ 31 Abs. 3

Genehmigung anstelle der Planfeststellung

30.1.21.1

§ 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer unbedeutenden Deponie

zuständig:

- Soweit Kreise, kreisfreie Städte oder Unternehmen, an denen Kreise oder kreisfreie Städte beteiligt sind,

Antragsteller sind: BezReg

- im übrigen: KrOrdB / LOBA im Einvernehmen mit BezReg

30.1.21.2

§ 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Genehmigung der wesentlichen Änderungen der Errichtung und des Betriebes einer Deponie

1.) bei Anlagen, die der Ablagerung von Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen dienen

zuständig:

- Soweit Kreise und kreisfreie Städte Antragsteller sind: BezReg
- im übrigen: KrOrdB / LOBA im Einvernehmen mit BezReg

2.) bei unbedeutenden Deponien im Sinne der Lfd. Nr. 31.1.21.1, soweit sie durch die KrOrdB zugelassen wurden

zuständig: KrOrdB

3.) im übrigen

zuständig: BezReg / LOBA im Einvernehmen mit BezReg

30.1.21.3

§ 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Versuchsanlagen einschließlich der Verlängerung der Genehmigung

zuständig: BezReg / LOBA im Einvernehmen mit BezReg

30.1.22

§ 32 Abs. 2 Satz 3

Festsetzung von Entschädigungen

zuständig: BezReg / LOBA

30.1.23

§ 32 Abs. 3

Festsetzung der Sicherheitsleistung

1.) im Zusammenhang mit der Planfeststellung oder Genehmigung

Zuständig sind die in Nrn. 30.1.20 und 30.1.21 genannten Behörden

2.) im Wege der nachträglichen Anordnung

Zuständig sind die in Nr. 30.1.24 genannten Behörden

30.1.24

§ 32 Abs. 4 Satz 2

Nachträgliche Auflagen zu Planfeststellung und Genehmigung

1.) bei Anlagen, die der Ablagerung von Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen dienen

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg

- im übrigen: KrOrdB / LOBA im Einvernehmen mit BezReg

2.) bei unbedeutenden Deponien, soweit diese durch die KrOrdB zugelassen wurden

zuständig: KrOrdB

3.) im übrigen

zuständig: BezReg / LOBA im Einvernehmen mit BezReg

30.1.25

§ 33 Abs. 1 und 2

Zulassung vorzeitigen Beginns einschließlich Fristverlängerung sowie Festsetzung der Sicherheitsleistung

Zuständig sind die in Nrn. 30.1.20 und 30.1.21 genannten Behörden

30.1.26

Nachträgliche Anordnungen /Betriebsuntersagung

1.) bei Anlagen, die der Ablagerung von Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen dienen

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg

- im übrigen KrOrdB/BA im Einvernehmen mit BezReg

2.) bei unbedeutenden Deponien, soweit diese durch die KrOrdB zugelassen wurden

zuständig: KrOrdB

3.) im übrigen

zuständig: BezReg / BA im Einvernehmen mit BezReg

30.1.27

§ 36 Abs. 1 und 3

Entgegennahme von Anzeigen über beabsichtigte Stilllegungen

1.) im Fall von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen

Zuständig sind die in Nr. 30.1.24 genannten Behörden

2.) im Fall von Anlagen, in denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg

- im übrigen: KrOrdB/BA

30.1.28

§ 36 Abs. 2

Anordnung der Verpflichtung zur Durchführung von Rekultivierungs- und Sicherungsmaßnahmen

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg

- im übrigen KrOrdB/LOBA

30.1.29

§ 38 Abs. 2

Auskunft über vorhandene Abfallbeseitigungsanlagen

zuständig: BezReg; KrOrdB; StUA; LOBA; BA

30.1.30

§ 39

Unterrichtung der Öffentlichkeit

zuständig: MURL

30.1.31

§ 40

Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der aufgrund der §§ 23 und 24 erlassenen Rechtsverordnungen und der Entsorgung von Abfällen

30.1.31.1

Überwachung der Entsorgung von Abfällen

1.) durch die Kreise und kreisfreien Städte

zuständig: BezReg

2.) durch kreisangehörige Gemeinden

zuständig: LRat

3.) bezogen auf Beachtung abfallrechtlicher Satzungen

a. der Kreise

zuständig: KrOrdB

b. der Gemeinden

zuständig: OrdB

4.) durch den Erzeuger oder Besitzer im Hinblick auf die Pflichten aus §§ 5 und 11

a. im Fall des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG

zuständig: BezReg / LOBA

b. im übrigen

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: zuständig: BezReg;

- im übrigen: zuständig: KrOrdB/BA

5.) soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird

zuständig: Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers

6.) soweit Abfall in einer in den Nummern 8.4, 8.8, 8.9, 8.10 oder 8.11 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlage ohne die erforderliche Genehmigung gelagert wird

zuständig: KrOrdB/BA

7.) im übrigen

zuständig: KrOrdB/BA

30.1.31.2

Überwachung der Altölentsorgung gem. § 64 KrW-AbfG i. V. m. §§ 5a und 5 b AbfG und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen

zuständig: KrOrdB/BA

30.1.31.3

Überwachung des Betriebs planfestgestellter oder plangenehmigter Deponien

1.) Überwachung des Betriebs von Anlagen, die der Ablagerung von Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und vergleichbaren Abfällen dienen

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: StUA

- im übrigen KrOrdB/BA

2.) Überwachung des Betriebs unbedeutender Deponien im Sinne des § 31 Abs. 3 Nr. 1, soweit diese durch die KrOrdB zugelassen wurden

zuständig: KrOrdB

3.) im übrigen

zuständig: StUA/BA

30.1.31.4

Überwachung der Deponien nach § 35 Abs. 1

zuständig: StUA/BA

30.1.31.5

Überwachung stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen

zuständig:

- Soweit nicht eine Zuständigkeit nach Nr. 10.6.2 oder 10.6.3 gegeben ist: gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg

- im übrigen: KrOrdB/BA

30.1.31.6

Überwachung der Nachweisführung gem. §§ 42 bis 48 und der aufgrund dieser Vorschriften ergangenen Rechtsverordnung einschließlich der Überwachung der Abfallströme

30.1.31.6.1

Nachweisführung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Beseitigung / Verwertung

zuständig: BezReg/BA

30.1.31.6.2

Nachweisführung über die durchgeführte Beseitigung / Verwertung

zuständig: KrOrdB/BA

30.1.31.7

Überwachung im Zusammenhang mit der Einsammlung und Beförderung von Abfällen gemäß § 49 und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung sowie der Vermittlung von Abfällen gemäß § 50

zuständig: BezReg

30.1.31.8

Überwachung im Zusammenhang mit der Tätigkeit von technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften auf der Grundlage des § 52

zuständig: LUA

30.1.31.9

Überwachung, soweit von Nummern 30.1.31.1 bis 30.1.31.8 nicht erfaßt

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg

- im übrigen: KrOrdB/BA

30.1.32

§ 41 Abs. 4

Vornahme einer abweichenden Einstufung von Abfällen

zuständig: BezReg/BA

30.1.33

§ 42 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2

Anordnung von Nachweispflichten über die Beseitigung von Abfällen einschließlich damit verbundener Pflichten

1.) gegenüber dem Erzeuger, soweit er nicht gleichzeitig auch Entsorger ist

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg

- im übrigen: KrOrdB/BA

2.) gegenüber dem Entsorger, auch wenn er gleichzeitig Erzeuger ist

zuständig: BezReg/BA

30.1.34

§ 43 Abs. 1 und 2

Entgegennahme der Belege und der Anzeige

zuständig: KrOrdB/BA

30.1.35

§ 43 Abs. 3

Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen

1.) über die Zulässigkeit der vorgesehenen Beseitigung

zuständig: BezReg/BA

2.) über die durchgeführte Beseitigung

zuständig: KrOrdB/BA

30.1.36

§ 44 Abs. 1

Prüfung der Ersetzung von Nachweisen durch Abfallwirtschaftskonzepte und –bilanzen

zuständig: BezReg/BA

30.1.37

§ 44 Abs. 2

Absehen von der Vorlage von Nachweisen nach § 43

zuständig: Für den Erzeuger oder Besitzer zuständige BezReg / für den Erzeuger zuständiges BA

30.1.38

§ 45 Abs. 1 und 2

Anordnung von Nachweispflichten über die Verwertung von Abfällen einschließlich damit verbundener Pflichten

1.) gegenüber dem Erzeuger, soweit er nicht gleichzeitig auch Entsorger ist

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg

- im übrigen: KrOrdB/BA

2.) gegenüber dem Entsorger, auch wenn er gleichzeitig Erzeuger ist

zuständig: BezReg/BA

30.1.39

§ 46 Abs. 1 und 2

Entgegennahme der Belege und der Anzeige

zuständig: KrOrdB/BA

30.1.40

§ 46 Abs. 3

Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen

1.) über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung

zuständig: BezReg/BA

2.) über die durchgeführte Verwertung

zuständig: KrOrdB/BA

30.1.41

§ 47 Abs. 1

Prüfung der Ersetzung von Nachweisen durch Abfallwirtschaftskonzepte und –bilanzen

zuständig: BezReg/BA

30.1.42

§ 47 Abs. 2

Absehen von der Vorlage von Nachweisen nach § 46

zuständig: Für den Erzeuger oder Besitzer zuständige BezReg / für den Erzeuger oder Besitzer zuständiges BA

30.1.43

§ 49 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 4

Entscheidung über die Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen

zuständig: BezReg

30.1.44

§ 50 Abs. 1

Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Vermittlung der Verbringung von Abfällen

1.) bei Antragstellern mit Firmensitz im Ausland

zuständig: BezReg, in deren Bezirk der Antragsteller erstmals in der Bundesrepublik tätig werden wird

2.) im übrigen

zuständig: BezReg am Hauptsitz des Antragstellers

30.1.45

§ 50 Abs. 3

Entgegennahme der Anzeige beauftragter Dritter
zuständig: BezReg

30.1.46

§ 51 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeige der Fachbetriebseigenschaft
zuständig: BezReg

30.1.47

§ 51 Abs. 2

Anordnung von Auflagen und Untersagung der Vermittlungsgeschäfte oder/und der Einsammlungs- und Beförderungsgeschäfte
zuständig: BezReg

30.1.48

§ 52 Abs. 1

Zustimmung zu Überwachungsverträgen i. V. m. § 15 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung
zuständig: LUA

30.1.49

§ 52 Abs. 3

Anerkennung von Entsorgergemeinschaften i. V. m. § 11 der Entsorgergemeinschaftenrichtlinie
zuständig: LUA

30.1.50

§ 53 Abs. 1 und 2

Entgegennahme der Anzeige zur Betriebsorganisation und der Mitteilung über die Beachtung der einschlägigen Vorschriften
zuständig: KrOrdB/BA

30.1.51

§ 54 Abs. 2

Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall

1.) gegenüber dem Betreiber der Deponie

Zuständig sind die in Nr. 30.1.31.3 genannten Behörden

2.) gegenüber einem Besitzer i. S. des § 26 KrW-/AbfG

zuständig: BezReg am Hauptsitz des Herstellers oder Vertreibers/BA am Hauptsitz des Herstellers oder Vertreibers

3.) im übrigen

zuständig: StUA/BA

30.1.52

§ 55 Abs. 3 i. V. m. § 55 Abs. 1 BImSchG

Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten

Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden

30.1.53

§ 55 Abs. 3 i. V. m. § 55 Abs. 2 BImSchG

Anordnung der Bestellung eines anderen Betriebsbeauftragten

Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden

30.1.54

§ 61

Bußgeldvorschrift

30.1.54.1

Absatz 1 Nrn. 1 und 2

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1.) soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird

zuständig: Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers

2.) im übrigen

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg

- im übrigen: KrOrdB/BA

30.1.54.2

Absatz 1 Nr. 3

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 3

zuständig: BezReg

30.1.54.3

Absatz 1 Nr. 4

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 4

zuständig: BezReg

30.1.55.1

Absatz 2 Nr. 1

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 2 Nr. 1
zuständig:

- Sofern die Anzeige gegenüber der BezReg zu erfolgen hat: BezReg;
- im übrigen: KrOrdB/Ba

30.1.55.2

Absatz 2 Nr. 2

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 2 Nr. 2
zuständig: BezReg

30.1.55.3

Absatz 2 Nrn. 3, 4, 5

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 2 Nrn. 3, 4, 5
Zuständig sind die in Nr. 30.1.31 genannten Behörden

30.1.55.4

Absatz 2 Nr. 6

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6

30.1.55.4.1

Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 40 Abs. 3
Zuständig sind die in Nr. 30.1.31 genannten Behörden

30.1.55.4.2

Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 42 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 45 Abs. 1
Zuständig sind die in Nr. 30.1.33 und 30.1.38 genannten Behörden

30.1.55.4.3

Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 54 Abs. 2
Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden

30.1.55.5

Absatz 2 Nr. 7

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 7
Zuständig sind die in Nr. 30.1.31.6 genannten Behörden

30.1.55.6

Absatz 2 Nr. 8

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Falle des Absatzes 2 Nr. 8
zuständig: BezReg

30.1.55.7

Absatz 2 Nr. 9

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Falle des Absatzes 2 Nr. 9
Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden

30.1.55.8

Absatz 2 Nr. 10

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Falle des Absatzes 2. Nr. 10
Zuständig sind die in Nr. 30.1.31.6 genannten Behörden

30.2

Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 30.9.1994 (BGBl. I S. 2771) in der jeweils geltenden Fassung

30.2.1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Buchst. d) und Art. 36 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1.2.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft Maßnahmen am Bestimmungsort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich des Gesetzes
zuständig:

- Im Fall der beabsichtigten Aufbringung von Abfällen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden: BezReg im Benehmen mit DLWK;
- im übrigen: BezReg

30.2.2

§ 4 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 2 Buchst. c) und Art. 36 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1.2.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft Maßnahmen am Versandort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes
zuständig: BezReg

30.2.3

§ 4 Abs. 1 Satz 3

Entgegennahme einer Ausfertigung von Maßnahmen gemäß Sätzen 1 und 2 bei der Durchfuhr von Abfällen
zuständig: BezReg

30.2.4

§ 4 Abs. 2

Entgegennahme der Notifizierung in Ausführung von Artikel 6 Abs. 1 des Basler Übereinkommens und Artikel 3 Abs. 8, Artikel 6 Abs. 8 und Artikel 15 Abs. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993

zuständig: BezReg

30.2.5

§ 4 Abs. 3

Erheben von Einwänden

zuständig: BezReg

30.2.6

§ 4 Abs. 4

Anordnung der Entnahme und Untersuchung von Proben

zuständig: BezReg

30.2.7

§ 6 Abs. 2

Treffen der für die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr erforderlichen Anordnungen

zuständig: BezReg

30.2.8

§ 6 Abs. 3

Veranlassung der Rückführung und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen im Benehmen mit dem Solidarfonds

zuständig: BezReg

30.2.9

§ 7 Abs. 2

Festlegung und Freigabe der Sicherheit

zuständig: BezReg

30.2.10

§ 13 Abs. 3

Zentrale Stelle für den Informationsaustausch über illegale Verbringungen sowie über Anlagen zur umweltverträglichen Entsorgung in Staaten außerhalb der EU; Anlaufstelle für die Clearingstelle des Bundes (Umweltbundesamt)

zuständig: LUA

30.2.11

§ 14

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

zuständig: BezReg

g Verzeichnis lfd. Nr. 31 bis 31.9.2

(Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgabe / Zuständige Behörde)

31

Verordnungen des Bundes

31.1

Altölverordnung – AltölV – vom 27.10.1987 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung

31.1.1

§ 4 Abs. 1

Zulassung von Ausnahmen von der Getrennthaltung synthetischer Altöle von anderen Altölen

zuständig: KrOrdB/BA

31.1.2

§ 5 Abs. 2

Bestimmung einer Untersuchungsstelle

zuständig: KrOrdB/BA

31.1.3

§ 10

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

zuständig: KrOrdB/BA

31.2

Klärschlammverordnung – AbfKlärV – vom 15.4.1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung

31.2.1

§ 3 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3

Bestimmung der Untersuchungsstelle

zuständig:

- Gegenüber Kreise und kreisfreien Städten: BezReg/BA;

- im übrigen KrOrdB/BA

31.2.2

§ 3 Abs. 3 Satz 2

Anordnung weiterer Bodenuntersuchungen

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA in Abstimmung mit DLWK;
- im übrigen: KrOrdB/BA in Abstimmung mit LWK

31.2.3

§ 3 Abs. 5

Anordnung der Untersuchung weiterer Inhaltsstoffe

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA im Benehmen mit DLWK;
- im übrigen: KrOrdB/BA im Benehmen mit LWK

31.2.4

§ 3 Abs. 8

Entgegennahme der Untersuchungsergebnisse

zuständig: KrOrdB und LWK

31.2.5

§ 3 Abs. 9 Satz 1

Zustimmung zum Wegfall der Untersuchungen

Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden

31.2.6

§ 3 Abs. 9 Satz 2

Änderung des Untersuchungsumfangs

Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden

31.2.7

§ 5

Erteilen einer Ausnahmegenehmigung für die Aufbringung von Klärschlamm

Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden im Einvernehmen mit der KrOrdB

31.2.8

§ 7 Abs. 1

Entgegennahme einer Anzeige über die beabsichtigte Aufbringung von Klärschlamm

zuständig:

- Gegenüber Kreise und kreisfreien Städten: BezReg/BA und DLWK,
- im übrigen: KrOrdB/BA und LWK

31.2.9

§ 7 Abs. 3

Entgegennahme einer Durchschrift des Lieferscheins und Anordnung der Vorlage des Originals

Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden

31.2.10

§ 7 Abs. 5

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg im Benehmen mit DLWK;
- im übrigen: KrOrdB/BA im Benehmen mit LWK

31.2.11

§ 7 Abs. 7

Entgegennahme des Klärschlammregisters

zuständig: KrOrdB und LWK

31.2.12

§ 7 Abs. 8

Übermittlung eines Auszugs aus dem Klärschlammregister

zuständig: BezReg

31.2.13

§ 8

Erstellung eines Aufbringungsplans

zuständig: DLWK

31.2.14

§ 9

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden

31.3

Verordnung über den Betriebsbeauftragten für Abfall vom 26.10.1977 (BGBl. I S. 1913) in der jeweils geltenden Fassung

31.3.1

§ 2

Anordnung der Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfälle

Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden

31.3.2

§ 4

Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter

Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden

31.3.3

§ 5

Gestattung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Konzernbereich

Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden

31.3.4

§6

Zulassung von Ausnahmen

Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden

31.4

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411) in der jeweils geltenden Fassung

31.4.1

§ 1 Abs. 1

Entscheidung über die Genehmigung zum Einsammeln und Beförderung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung

zuständig: BezReg

31.4.2

§ 1 Abs. 4

Zulassung von Ausnahmen

zuständig: BezReg

31.4.3

§ 3 Abs. 1 Nr. 2

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde

zuständig: LUA

31.4.4

§ 7 Abs. 1

Entgegennahme des Antrags auf Erteilung einer Transportgenehmigung

zuständig: BezReg

31.4.5

§ 10 Abs. 2 Satz 3

Bestimmung der Durchführung bereits begonnener Verfahren unter Verwendung der nach § 12 AbfG geltenden Vordrucke

zuständig: BezReg

31.4.6

§ 12

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

31.4.6.1

Nummer 1

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Falle der Nummer 1

zuständig: BezReg

31.4.6.2

Nummer 2

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Falle der Nummer 2

zuständig: BezReg

31.5

Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept – und –bilanzverordnung – AbfKoBiV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447) in der jeweils geltenden Fassung

31.5.1

§ 8 Abs. 4

Vereinbarung über die Struktur der digitalisierten Aufbereitung sowie die Form der Datenübergabe

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten oder wenn der Erzeuger der Abfälle diese in eigenen Anlagen

entsorgt: BezReg

- im übrigen KrOrdB/BA

31.5.2

§ 9 Abs. 1

Entscheidung über die Zulassung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes

Zuständig sind die in Nr. 31.5.1 genannten Behörden

31.6

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der jeweils geltenden Fassung

31.6.1

§ 9 Abs. 2 Nr. 3

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde
zuständig: LUA

31.6.2

§ 14 Abs. 4 Nr. 2

Verpflichtung zur Entziehung des Überwachungszertifikats
zuständig: LUA

31.6.3

§ 15 Abs. 1 und 3

Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag
zuständig: LUA

31.6.4

§ 15 Abs. 1 Satz 2

Behördenbehörde in Fällen der Zustimmung zu Verträgen zwischen einer technischen Überwachungsorganisation mit Sitz in einem anderen Bundesland und Entsorgungsbetrieben mit Standorten in Nordrhein-Westfalen
Zuständig sind die in Nrn. 10.6.1, 10.6.2, 30.1.31.3 und 30.1.31.4 genannten Behörden

31.7

Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgergemeinschaften (Entsorgergemeinschaftenrichtlinie) vom 09.09.1996 (BAnz. S. 10909) in der jeweils geltenden Fassung

31.7.1

§ 11 Abs. 1, 2

Entscheidung über die Anerkennung von Entsorgergemeinschaften
zuständig: LUA

31.7.2

§ 12 Satz 2

Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und –zeichens
zuständig: LUA

31.7.3

§ 11 Abs. 1 Satz 2

Behördenbehörde im Fall der Anerkennung einer Entsorgergemeinschaft mit Sitz in einem anderen Bundesland und Mitgliedsbetrieben mit Sitz oder Standort in Nordrhein-Westfalen
Zuständig sind die in Nrn. 10.6.1, 10.6.2, 30.1.31.5, 30.1.31.6 genannten Behörden

31.8

Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382) in der jeweils geltenden Fassung

31.8.1

§ 4 Abs. 2

Entgegennahme des Originals der Nachweiserklärungen
zuständig: BezReg/BA

31.8.2

§ 5 Abs. 1

Bestätigung des Eingangs der Nachweiserklärungen sowie Aufforderung zur Ergänzung
zuständig: BezReg/BA

31.8.3

§ 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1

Bestätigung des Entsorgungsnachweises und Übersenden des bestätigten Entsorgungsnachweises sowie einer Ablichtung
zuständig: BezReg/BA

31.8.4

§ 6 Abs. 2

Entgegennahme einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises
zuständig: KrOrdB/Ba

31.8.5

§ 6 Abs. 3

Entgegennahme einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises sowie der Eingangsbestätigung im Fall des § 5 Abs. 5 Satz 2
zuständig: KrOrdB/BA

31.8.6

§ 7 Sätze 1 und 2

Versagung der Entsorgungsbestätigung; Fertigung und Versendung von Ablichtungen
zuständig: BezReg/Ba

31.8.7

§ 7 Satz 2

Entgegennahme der Ablichtung der Versagung der Entsorgungsbestätigung
zuständig: KrOrdB/BA

31.8.7a

§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2

Entgegennahme des Originals der Nachweiserklärungen
zuständig: BezReg/BA

31.8.8

§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1

Bestätigung des Eingangs der Nachweiserklärung für den Sammelentsorgungsnachweis sowie Aufforderung zu ihrer Ergänzung
zuständig: BezReg/BA

31.8.9

§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1

Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises und Übersenden des bestätigten Sammelentsorgungsnachweises sowie einer Ablichtung
zuständig: BezReg/Ba

31.8.10

§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2

Entgegennahme einer Ablichtung des Sammelentsorgungsnachweises
zuständig: KrOrdB/BA

31.8.11

§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3

Entgegennahme einer Ablichtung des Sammelentsorgungsnachweises sowie der Eingangsbestätigung im Fall des § 5 Abs. 5 Satz 2
zuständig: KrOrdB/Ba

31.8.12

§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Sätze 1 und 2

Versagung der Entsorgungsbestätigung für den Sammelentsorgungsnachweis; Fertigung und Versendung der Ablichtungen
zuständig: BezReg/BA

31.8.13

§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Satz 2

Entgegennahme der Ablichtung der Versagung der Entsorgungsbestätigung für den Sammelentsorgungsnachweis
zuständig: KrOrdB/Ba

31.8.14

§ 9 Abs. 3

Entgegennahme einer Ablichtung des Sammelentsorgungsnachweises sowie deren Weiterleitung
zuständig: LUA

31.8.15

§ 11 Abs. 1

Entgegennahme und Bearbeitung der Anzeige der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle einschließlich der vorgesehenen Entsorgung im Fall des privilegierten Verfahrens nach § 10
zuständig: KrOrdB/BA

31.8.16

§ 11 Abs. 4

Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärung
zuständig: KrOrdB/BA

31.8.17

§ 12

Entgegennahme der Anzeige von Änderungen
zuständig: KrOrdB/Ba

31.8.18

§ 13 Abs. 1 und 3

Entscheidung über die Freistellung des Abfallentsorgers
zuständig: BezReg/BA

31.8.18a

§ 13 Abs. 5

Erteilung der Entsorgernummer
zuständig: BezReg/BA

31.8.19

§ 14 Abs. 1

Anordnung gegenüber dem Abfallerzeuger, eine Bestätigung des Entsorgungsnachweises einzuholen; Fristsetzung

1.) gegenüber dem Erzeuger, soweit dieser nicht gleichzeitig auch Entsorger ist
zuständig:

- Gegenüber Kreis und kreisfreien Städten: BezReg;
- im übrigen: KrOrdB/BA

2.) gegenüber dem Erzeuger, der gleichzeitig auch Entsorger ist
zuständig: BezReg/BA

31.8.20

§ 14 Abs. 2

Anordnung gegenüber dem Abfallentsorger, Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises anzunehmen; Fristsetzung
zuständig: BezReg/BA

31.8.21

§ 17 Abs. 2

Handhabung und Überprüfung der Begleitscheine
zuständig: KrOrdB/BA

31.8.21.1

Entgegennahme, Überprüfung und Weiterleitung von Begleitscheinausfertigungen; Weiterleitung der Daten der überprüften Begleitscheine an die in Nr. 31.8.21.2 genannte Behörde
zuständig: KrOrdB/BA

31.8.21.2

Entgegennahme und Weiterleitung der Ausfertigung 2 (rosa) des Begleitscheinsatzes im Fall der Abfallentsorgung in einem anderen Bundesland
zuständig: LUA

31.8.21.3

Entgegennahme und Auswertung von Daten der nach Nr. 31.8.21.1 überprüften Begleitscheine
zuständig: LUA

31.8.22

§ 17 Abs. 3

Übersendung und Entgegennahme von Begleitscheinausfertigungen
zuständig: KrOrdB/BA

31.8.23

§ 21 Abs. 1

Bestimmung der Fristen für die Vorlage der Listennachweise; Bestimmung von Anforderungen an die Form, Verlangen weiterer Angaben
zuständig: KrOrdB/BA

31.8.24

§ 22

Zulassung der Nachweisführung für Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft sowie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
zuständig: BezReg/BA

31.8.25

§ 23 Abs. 1 Nr. 2

Wahrnehmung von Aufgaben im Fall der Verwertung außerhalb einer Anlage
zuständig: BezReg/BA

31.8.26

§ 27 Abs. 1

Verlangen der Vorlage von Nachweisbüchern

1.) gegenüber dem Erzeuger, soweit er nicht gleichzeitig Entsorger ist
zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg
- im übrigen KrOrdB/BA

2.) gegenüber dem Entsorger, auch wenn er gleichzeitig Erzeuger ist
zuständig: BezReg/BA

3.) gegenüber dem Einsammler und / oder Beförderer
zuständig: BezReg/BA

31.8.27

§ 27 Abs. 3

Erteilung der zur Führung der Nachweise erforderlichen Nummern

1.) Erteilung der Erzeugernummer

zuständig: KrOrdB/BA

2.) Erteilung der Beförderernummer

zuständig: BezReg

3.) Erteilung der Entsorgernummer

zuständig: BezReg/BA

31.8.28

§ 27 Abs. 4 Satz 1

Erteilung der zur Führung der Nachweise erforderlichen Nummern

- 1.) Erteilung der Nachweis- und Freistellungsnummer
zuständig: BezReg/BA
- 2.) Erteilung der Anzeigenummer
zuständig: BezReg/Ba
- 3.) Erteilung der Konzept- und Bilanznummer
Zuständig sind die in Nr. 30.1.8 genannten Behörden

31.8.29

§ 27 Abs. 4 Satz 2

Zulassung der Erteilung der erforderlichen Kennnummern von einem Dritten

Zuständig sind die in Nr. 31.8.28 genannten Behörden

31.8.30

§ 30 Abs. 2

Bestimmung der Verwendung von Nachweisen in besonderen Einzelfällen

zuständig:

- Nachweisführung vor Beginn der Entsorgung: BezReg / Nachweisführung nach Durchführung der Entsorgung gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg

- im übrigen: KrOrdB/BA

31.8.31

§ 32 Abs. 2

Abstimmung über die Struktur der digitalisierten Aufbereitung von Daten

Zuständig sind die in Nr. 31.8.30 genannten Behörden

31.8.32

§ 33 i. V. m. § 61 Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Nr. 1

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 1

zuständig: BezReg/BA

Nr. 2

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 2

zuständig: BezReg/BA

Nr. 3

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 3

zuständig: BezReg/BA

Nr. 4

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 4

zuständig: BezReg/BA

Nr. 5

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 5

zuständig: KrOrdB/BA

Nr. 6

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 6

zuständig: BezReg/BA

Nr. 7

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 7

zuständig: KrOrdB/BA

Nr. 8

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 8

zuständig: KrOrdB/Ba

Nr. 9

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 9

Zuständig sind die in Nr. 31.8.26 genannten Behörden

Nr. 10

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 10

zuständig: KrOrdB/BA

Nr. 11

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 11

Zuständig sind die in Nr. 31.8.30 genannten Behörden

Nr. 12

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 12

Zuständig sind die in Nr. 31.8.30 genannten Behörden

31.8.33

§ 34 Abs. 1 Satz 2

Entscheidung über die Verlängerung von Entsorgungs- oder Verwertungsnachweisen
zuständig: BezReg/BA

31.8.34

§ 34 Abs. 5

Anordnung der Nachweisführung

zuständig: BezReg/BA

31.9

Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung – EAKV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428) in der jeweils geltenden Fassung

31.9.1

§ 1 Abs. 1

Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten gemäß der Anlage

zuständig: Für die jeweilige Entscheidung zuständige Behörden

31.9.2

§ 2 Abs. 2 Satz 2

Anordnungen zur Umstellung behördlicher Entscheidungen

zuständig: Für die jeweilige Entscheidung zuständige Behörde

h Verzeichnis lfd. Nr. 32 bis 32.35.10

techu10

(Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgabe / Zuständige Behörde)

32

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.6.1988 (GV. NW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

32.1

§ 4 Abs. 1

Ermittlung der Grundlagen der Abfallwirtschaft und des für die Abfallwirtschaft relevanten Standes der Technik

zuständig:

- Ermittlung im Einzelfall: StUA;

-im übrigen: LUA

32.2

§ 4 Abs. 1

Ermittlung der Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen i. S. von § 15 AbfG auf Böden und Pflanzen

zuständig: LUA

32.3

§ 5 Abs. 4 Satz 3

Anordnung der Getrennthaltung von ausgeschlossenen Abfällen nach § 3 Abs. 3 AbfG

zuständig: KrOrdB/BA

32.4

§ 5 Abs. 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3

Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abwasserverbänden

zuständig: BezReg

32.5

§ 5a Abs. 2 Satz 6

Entgegennahme und Prüfung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes

zuständig: BezReg

32.6

§ 5b Abs. 1 Satz 1

Entscheidung über die Vorlage des betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes

zuständig:

- Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten oder wenn der Erzeuger der Abfälle diese selbst entsorgt: BezReg/BA;

- im übrigen: KrOrdB/BA

32.7

§ 5b Abs. 3 Satz 1

Entscheidung über die Einholung fachtechnischer Sachverständigengutachten

Zuständig sind die in Nummer 32.6 genannten Behörden

32.8

§ 5c Abs. 2

Entscheidung über die Vorlage der Abfallbilanz

Zuständig sind die in Nummer 32.6 genannten Behörden

32.9

§ 6 Abs. 1 Satz 3

Entgegennahme des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abfallentsorgungsverbänden
zuständig: BezReg

32.10

§ 8

Zustimmung zum Ausschluß von Abfällen nach § 3 Abs. 3 AbfG

zuständig:

- Gegenüber kreisangehörigen Gemeinden: LRat;

- im übrigen BezReg

32.11

§ 10 Abs. 1

Vergabe der Lizenz

zuständig: LUA

32.12

§ 19 Abs. 1

Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Plangebiet

zuständig: BezReg

32.13

§ 19a

Festlegung von Einzugsbereichen

zuständig: BezReg

32.14

§ 20 Abs. 1 Satz 1

Erkunden geeigneter Standorte für Abfallentsorgungsanlagen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse
aus § 20 Abs. 1 Satz 1

zuständig: BezReg

32.15

§ 22 Abs. 5

Festlegung zu sichernder Standortbereiche

zuständig: BezReg

32.16

§ 24

Abfalltechnische Überwachung und Abnahme bei der Errichtung und Änderung von Abfallentsorgungsanlagen

zuständig: StUA/BA

32.17

§ 25 Abs. 1 Satz 2

Zustimmung zur Beauftragung von Stellen zur Untersuchung von Abfällen, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser
bei Anlagen zum Lagern und Behandeln von Abfällen

zuständig: StUA/BA

bei Anlagen zum Ablagern von Abfällen

Zuständig sind die in Nummern 30.1.16.5 und 30.1.16.6 genannten Behörden

32.18

§ 25 Abs. 1 Satz 3

Zulassung von Untersuchungsstellen

zuständig: BezReg

32.19

§ 25 Abs. 1 Satz 4

Entscheidung über die Durchführung der Überwachungen und Untersuchungen durch den Anlagenbetreiber

Zuständig sind die in Nummer 32.17 genannten Behörden

32.20

§ 25 Abs. 1 Satz 6

Anordnung einer längeren Aufbewahrungsfrist

Zuständig sind die in Nummer 32.17 genannten Behörden

32.21

§ 29 Abs. 1 Satz 1

Erhebungen über Altlastverdachtsflächen

zuständig:

- Bei Altlastverdachtsflächen, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von
Bodenschätzen entstanden sind: LOBA;

- im übrigen: KrOrdB

32.22

§ 30 Abs. 1

Führung eines Katasters über Altablagerungen und Altstandorte

Zuständig sind die in Nummer 32.21 genannten Behörden

32.23

§ 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2

Entgegennahme der gemäß Abs. 1 übermittelten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse sowie deren Führen in Dateien und Darstellung in Karten

zuständig: StUA

32.24

§ 31 Abs. 1

Bewertung der nach § 29 erhobenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse sowie Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung sowie im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 11 Abs. 4 und 5 AbfG i. V. m. § 31a Abs. 1

zuständig:

- Bei stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, die von Kreisen und kreisfreien Städten betrieben wurden sowie bei Grundstücken, die im Eigentum des Landes stehen oder im Auftrag des Landes durch Gesellschaften erworben werden, die mehrheitlich im Eigentum des Landes stehen

- im übrigen: KrOrdB/BA

32.25

§ 31 Abs. 2 Satz 1

Anordnung der Durchführung von Untersuchungen zur Ermittlung von Art, Umfang und Ausmaß der Belastung der Altlastverdachtsfläche sowie im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 11 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 31a Abs. 1

Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden

32.26

§ 31 Abs. 2 Satz 2

Anordnung von weiteren Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung sowie im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 11 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 31a Abs. 1

Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden

32.27

§ 31 Abs. 3

Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der von einer Altlast für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehenden Gefahren

Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden

32.28

§ 31 Abs. 4

Anordnung einer Sanierungsuntersuchung und der Erarbeitung, Vorlage und Ergänzung eines Sanierungsplans sowie die Genehmigung des Sanierungsplans im Fall des Satzes 5

Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden

32.29

§ 31 Abs. 5

Anordnung der behördlichen Überwachung für Altlastverdachtsflächen und Altlasten sowie im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 31a Abs. 1

Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden

32.30

§ 31 Abs. 6 Satz 3

Anordnung der Durchführung von Untersuchungen nach den Absätzen 2 und 4 und des Sanierungsplans nach Absatz 4 durch Sachverständige nach § 31a Abs. 3

Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden

32.31

§ 31 Abs. 7

Geltendmachung des Aufwanderstattungsanspruchs gegenüber den Verantwortlichen

Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden

32.32

§ 31a Abs. 3

Festlegung von Einzelheiten im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufgaben als Sachverständige sowie die Vorlage der Ergebnisse der Sachverständigentätigkeit

Zuständig für die Festlegung im Einzelfall sind die in Nr. 32.24 genannten Behörden; allgemeine Festlegungen: LUA

32.33

§ 32a Abs. 1

Ermittlung der fachlichen Grundlagen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren, die von Altablagerungen und Altstandorten ausgehen können

zuständig:

- Ermittlung im Einzelfall: StUA;

- im übrigen: LUA

32.34

§ 35 Abs. 2

Treffen der notwendigen Anordnungen

1.) zur Durchführung der gemäß § 14 Abs. 1 und 2 AbfG durch Rechtsverordnung auferlegten Pflichten

zuständig: KrOrdB/BA

2.) i. V. m. § 25a zur Einhaltung des Standes der Technik

- a. bei Anlagen zum Lagern und Behandeln von Abfällen
Zuständig sind die in Nr. 10.1.1 zu Nrn. 1, 2, 3 und 6 genannten Behörden
- b. bei Anlagen zum Ablagern von Abfällen
Zuständig sind die in Nr. 30.1.24 genannten Behörden

32.35

§ 44

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

32.35.1

Absatz 1 Nr. 1

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1
zuständig: KrOrdB/BA

32.35.2

Absatz 1 Nr. 2

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1. Nr. 2
zuständig: LUA

32.35.3

Absatz 1 Nr. 3

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3
zuständig: LUA

32.35.4

Absatz 1 Nr. 4

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1. Nr. 4
zuständig: BezReg

32.35.5

Absatz 1 Nr. 5

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5
zuständig: BezReg/BA

32.35.6

Absatz 1 Nr. 6

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6
zuständig: StUA/BA

32.35.7

Absatz 1 Nr. 7

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7
zuständig: KrOrdB/BA/StUA

32.35.8

Absatz 1 Nr. 8

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8
zuständig: KrOrdB/BA/StUA

32.35.9

Absatz 1 Nr. 9

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9
zuständig: KrOrdB/BA/StUA

32.35.10

Absatz 1 Nr. 10

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 10
zuständig: KrOrdB/BA

i Verzeichnis lfd. Nr. 4 bis 41.3.4

(Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgabe / Zuständige Behörde)

4

Chemikalienrecht

40

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718)
in der jeweils geltenden Fassung

40.1

§ 16c Abs. 1

Entgegennahme der Liste mitgeteilter alter Stoffe
zuständig: LAfA

40.2

§ 16e Abs. 3

Bezeichnung der medizinischen Einrichtungen

zuständig: MAGS

40.3

§ 19a Abs. 4

Entgegennahme der Mitteilung über die Übergabe der Unterlagen und den Abschluß der schriftlichen Vereinbarung

zuständig: MURL

40.4

§ 19a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b

Feststellung im Einzelfall über die Verwertbarkeit einer Prüfung

zuständig: MURL

40.5

§ 19b Abs. 1

Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis

zuständig: MURL

40.6

§ 19c Abs. 1

Mitwirkung bei der Erstellung des Berichts

zuständig: MURL

40.7

§ 21

Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen

40.7.1

Abs. 1, 2, 3, 4 und 6

Überwachung

1.) des Inverkehrbringens oder Einführens anmeldepflichtiger oder anmeldefreier Stoffe insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen nach den § 4, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3

2.) der Einhaltung der Mitteilungspflichtigen nach §§ 16 bis 16e

3.) der Einhaltung der Aufbewahrungspflicht nach § 20 Abs. 4

und im Zusammenhang damit Wahrnehmungen der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6

zuständig:

- In Einzelhandelsbetrieben: KrOrdB

- bei Herstellern und Verwendern: StAfA/BA

- im übrigen StUA/BA

40.7.2

Abs. 1, 2, 3, 4 und 6

Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung (§§ 13 bis 15 sowie hierzu erlassene Rechtsverordnungen) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6

Zuständig sind die in Nr. 40.7.1 aufgeführten Behörden

40.7.3

Abs. 1, 2, 3, 4 und 6

Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über Verbote (§ 17 sowie hierzu erlassene Rechtsverordnungen) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6

Zuständig sind die in Nr. 40.7.1 aufgeführten Behörden

40.7.4

Abs. 1, 2, 3, 4 und 6

Überwachung der Durchführung der nach § 19 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6

zuständig: StAfA/BA

40.7.5

Abs. 1, 2, 3, 4 und 6

Überwachung der Vorschriften des Sechsten Abschnitts und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6

zuständig: MURL

40.8

§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2

Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen sowie von Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Unterrichtung über das Ergebnis der Bewertung

zuständig: LAfA

40.9

§ 23 Abs. 1 bis 2

Anordnungen zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Gesetz oder gegen die nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie Untersagung der betroffenen Arbeit und Verlängerung der Anordnungen aus wichtigem Grund

Zuständig sind die in Nrn. 40.7.1 bis 40.7.5 aufgeführten Behörden

40.10

§ 26 Abs. 1

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

zuständig: Entsprechend ihren Überwachungsaufgaben die in Nrn. 40.7.1 bis 40.7.5 aufgeführten Behörden

41

Verordnungen des Bundes auf dem Gebiet des Chemikalienrechts

41.1

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. S. 1782) in der jeweils geltenden Fassung

41.1.1

§ 12 Abs. 5 Satz 3

Verlangen der Vorlage von Versuchs- oder Analyseunterlagen

zuständig: StAfA/BA

41.1.2

§ 14 Abs. 7

Verlangen der Vorlage der Sicherheitsdatenblätter

zuständig: StAfA/BA

41.1.3

§ 15a Abs. 3 Satz 2

Anerkennung von Sachkundelehrgängen

zuständig:

- BezReg

- LOBA, soweit die Sachkunde für Betriebe des Bergbaus vermittelt wird

41.1.4

§ 15d Abs. 2 Satz 1

Entscheidung über Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen

zuständig:

- BezReg

- LOBA, soweit Begasungen in untertägigen Grubenbauen durchgeführt werden sollen

41.1.5

§ 15d Abs. 3

Verlangen einer Prüfung

zuständig: StAfA/BA

41.1.6

§ 16 Abs. 1 Satz 3

Verlangen der Vorlage des Ermittlungsergebnisses

zuständig: StAfA/BA

41.1.7

§ 16 Abs. 2 Satz 5

Verlangen der Vorlage des Prüfungsergebnisses

zuständig: StAfA/BA

41.1.8

§ 16 Abs. 3a Satz 6

Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses

zuständig: StAfA/BA

41.1.9

§ 18 Abs. 3 Satz 2

Verlangen der Ergebnisse von Ermittlungen und Messungen

zuständig: StAfA/BA

41.1.10

§ 18 Abs. 5 Satz 1

Anerkennung von Verfahren und Geräten

zuständig:

- BezReg

- LOBA, soweit Verfahren oder Geräte nur im untertägigen Bergbau zur Anwendung kommen sollen

41.1.11

§ 30

Ermächtigung zu Vorsorgeuntersuchungen

zuständig: LAfA/LOBA

41.1.12

§ 31 Abs. 4 Satz 2

Entgegennahme der Unterrichtung über ein Beschäftigungsverbot

zuständig: StAfA/BA

41.1.13

§ 31 Abs. 5

Entscheidung über eine ärztliche Bescheinigung
zuständig: StAfA/BA

41.1.14

§ 36 Abs. 7 Satz 2

Zulassung von Filteranlagen für krebserregende Stoffe
zuständig:

- BezReg
- LOBA für den Untertagebau

41.1.15

§ 37 Abs. 1, 3, 8

Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen, auch auf Anfrage
zuständig: StAfA/BA

41.1.16

§ 39 Abs. 1

Zulassung von Unternehmen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten
zuständig:

- BezReg
- LOBA für den Untertagebau

41.1.17

§ 39 Abs. 2 Satz 1

Entgegennahme eines Arbeitsplanes über Abbruch- und Sanierungsarbeiten
zuständig: StAfA/BA

41.1.18

§ 41 Abs. 1

Anordnung der ärztlichen Untersuchung vor Weiterbeschäftigung
zuständig: StAfA/BA

41.1.19

§ 41 Abs. 2

Entscheidung über Fristen für Vorsorgeuntersuchungen
zuständig: StAfA/BA

41.1.20

§ 41 Abs. 3

Verlangen nach Unterrichtung über Untersuchungsbefund
zuständig: StAfA/BA

41.1.21

§ 41 Abs. 4

Einholung eines ärztlichen Gutachtens
zuständig: StAfA/BA

41.1.22

§ 41 Abs. 5

Ermächtigung zu Vorsorgeuntersuchungen
zuständig: LAfA/LOBA

41.1.23

§ 41 Abs. 6

Anordnung im Einzelfall zur Durchführung der von § 41 Abs. 6 erfaßten Pflichten
zuständig: StAfA/BA

41.1.24

§ 41 Abs. 7

Anordnung von Ermittlungen
zuständig: StAfA/BA

41.1.25

§ 41 Abs. 8

Untersagung der Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe
zuständig: StAfA/BA

41.1.26

§ 41 Abs. 9

Untersagung der Anwendung von Verfahren
zuständig: StAfA/BA

41.1.27

§ 41 Abs. 10

Verlangen der Lesbarmachung
zuständig: StAfA/BA

41.1.28

§ 42

Zulassung von Ausnahmen zum Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen
zuständig: BezReg/LOBA

41.1.29

§ 43 Abs. 1

Zulassung von Ausnahmen von Beschäftigungsverboten und Beschränkungen, Verwendungen sowie Begasungen
zuständig: StAfA/LOBA

41.1.30

§ 43 Abs. 2

Zulassung von Ausnahmen zur Herstellung oder Verwendung von Pentachlorphenol
zuständig: StAfA/LOBA

41.1.31

§ 43 Abs. 3

Zulassung von Ausnahmen zur Herstellung oder Verwendung von teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln und anderen Erzeugnissen
zuständig: StAfA/LOBA

41.1.32

§ 43 Abs. 4 bis 6

Zulassung von Ausnahmen für die Verwendung der von § 43 Abs. 4 bis 6 erfaßten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, insbesondere Fristverlängerungen
zuständig: StAfA/LOBA

41.1.33

§ 43 Abs. 7

Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des § 15a Abs. 1 und vom Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest
zuständig: StAfA/LOBA

41.1.34

§ 43 Abs. 8

Zulassung von Ausnahmen zur Verwendung von Begasungsmitteln
Zuständige Behörde nach Nr. 41.1.4

41.1.35

§ 44 Abs. 1

Zulassung von Ausnahmen von der allgemeinen Schutzpflicht (§ 17 Abs. 1 Satz 1)
zuständig: StAfA/BA

41.1.36

§ 44 Abs. 2

Verlangen des Nachweises
zuständig: StAfA/BA

41.1.37

§ 44 Abs. 3

Zulassung einer vereinfachten Anzeige
Zuständige Behörde nach Nr. 41.1.15

41.1.38

§ 45 bis 47

Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Heimarbeitsgesetz
zuständig: StAfA/BA

41.1.39

§§ 48 bis 51

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
zuständig: Entsprechend ihren Überwachungsaufgaben die in Nrn. 40.7.1 bis 40.7.5 aufgeführten Behörden

41.1.40

Behördenaufgaben aus den Anhängen

41.1.40.1

Anhang II Nr. 2.2.3

Verlangen der Durchführung toxikologischer Tests
zuständig: LAfA

41.1.40.2

Anhang IV Nr. 14

Entgegennahme der Anzeige über Trafo-Reinigung (PCB-haltige Isolierflüssigkeiten)
zuständig: StAfA/BA

41.1.40.3

Anhang IV Nr. 14

Anerkennung von Reinigungsbetrieben
zuständig: BezReg/LOBA

41.1.40.4

Anhang IV Nr. 14

Entgegennahme eines Nachweises über Einhaltung der PCB-Grenzwerte und der Meßergebnisse
zuständig: StAfA/BA

41.1.40.5

Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10

Entscheidung über die Einstufung von Ammoniumnitrat
zuständig: StAfA/BA

41.1.40.6

Anhang V Nr. 2.4.2.3

Entgegennahme der Anzeige über Lagerung von mehr als 25 t von Stoffen der Gruppe A
zuständig: StAfA/BA

41.1.40.7

Anhang V Nr. 3.2. Abs. 1

Entgegennahme der Anzeige über Verwendung von Gefahrstoffen
zuständig: StAfA/BA

41.1.40.8

Anhang V Nr. 3.2 Abs. 3

Entgegennahme der Anzeige über Freisetzung von Gefahrstoffen nach Nr. 3.1 Abs. 1
zuständig: StAfA/BA

41.1.40.9

Anhang V Nr. 3.2 Abs. 4

Entgegennahme der Anzeige über Freisetzung von Gefahrstoffen nach Nr. 3.1 Abs. 1
zuständig: StAfA/BA

41.1.40.10

Anhang V Nr. 4.2.2 Abs. 1

Entscheidung über die Notwendigkeit der sofortigen Bestimmung der biologischen Parameter der betreffenden Arbeitnehmer
zuständig: StAfA/BA

41.1.40.11

Anhang V Nr. 5.2 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeige über Wechsel des Befähigungsschein- Inhabers für Begasungsmittel
zuständig: StAfA/BA

41.1.40.12

Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2

Erteilung des Befähigungsscheines
zuständig: BezReg/LOBA

41.1.40.13

Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2

Anerkennen von Lehrgängen und Abnahme der Prüfung
zuständig:
- BezReg
- LOBA, soweit für Untertagebergbau gültig

41.1.40.14

Anhang V Nr. 5.2 Abs. 4

Entgegennahme eines neuen Zeugnisses nach 5 Jahren
zuständig: BezReg/LOBA

41.1.40.15

Anhang V Nr. 5.2.2 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeige über Begasungen und Erteilung einer Ausnahme
zuständig: StAfA/BA

41.1.40.16

Anhang V Nr. 5.2.3

Verlangen der Abschrift der Niederschrift
zuständig: StAfA/BA

41.1.40.17

Anhang Nr. 5.6

Entscheidung über die Zulassung der Begasung von Schiffen während der Beförderung
zuständig: BezReg

41.1.40.18

Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 1

Entgegennahme der Anzeige
zuständig: StAfA

41.1.40.19

Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5 Sätze 2 und 3
Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung
zuständig: LAfA/LOBA

41.1.40.20

Anhang V Nr. 6.4.2
Entgegennahme der Mitteilung
zuständig: StAfA

41.1.40.21

Anhang V Nr. 6.4.3
Entgegennahme der Aufzeichnungen
zuständig: StAfA

41.2

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720) in der jeweils geltenden Fassung

41.2.1

§ 2 Abs. 1
Erteilung der Erlaubnis
zuständig: KrOrdB

41.2.2

§ 2 Abs. 3 Satz 3
Entgegennahme der Anzeige
zuständig: KrOrdB

41.2.3

§ 2 Abs. 6
Entgegennahme der Anzeige und Mitteilung
zuständig: KrOrdB/BA

41.2.4

§ 5 Abs. 1 Nm. 5, 7 und 8
Feststellung der Entsprechung einer Prüfung
zuständig: LAfA

41.2.5

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 5
Durchführung der Sachkenntnisprüfung und Ausstellung des Prüfungszeugnisses
zuständig:
- Für Tätigkeiten in Einzelhandelsbetrieben: KrOrdB,
- im übrigen: LAfA

41.2.6

§ 5 Abs. 3 Nr. 1
Entgegennahme des Nachweises
zuständig:
- Für Tätigkeiten in Einzelhandelsbetrieben: KrOrdB,
- im übrigen: StAfA

41.2.7

Anhang (zu § 1)

41.2.7.1

Abschnitt 4: Dioxine und Furane, Spalte 3, Abs. 2, Satz 2
Entgegennahme der Anzeige
zuständig: BezReg

41.2.7.2

Abschnitt 13: polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle, Spalte 3, Abs. 2
Ausnahme von den Verboten des Inverkehrbringens
zuständig: BezReg/LOBA

41.2.7.3

Abschnitt 13: polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle, Spalte 3, Abs. 3
Befristete Ausnahme in besonders begründeten Einzelfällen
zuständig: BezReg/LOBA

41.2.7.4

Abschnitt 17: Teeröle, Spalte 3, Abs. 7
Erteilung von behördlichen Genehmigungen
zuständig: LUA

41.3

Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090) in der jeweils geltenden Fassung

41.3.1

§ 2 Abs. 3

Zulassung von befristeten Ausnahmen
zuständig: Eichamt Dortmund

41.3.2

§ 5 Abs. 3

Zulassung von befristeten Ausnahmen
zuständig: LUA/LOBA

41.3.3

§ 6 Abs. 2

Zulassung von befristeten Ausnahmen
zuständig: IM

41.3.4

§ 8 Abs. 1 und 4

Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen
zuständig: StUA/BA

k Verzeichnis lfd. Nr. 5 bis 81.1

(Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgabe / Zuständige Behörde)

5

Gentechnikrecht

50 Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz-GentG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung

50.1

Erster Teil des Gesetzes

Allgemeine Vorschriften

50.1.1

§ 6 Abs. 3

Anforderung und Entgegennahme von Aufzeichnungen des Betreibers
zuständig: StUA Hagen für den Regierungsbezirk Arnsberg, StUA Bielefeld für den Regierungsbezirk Detmold, StUA Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf, StUA Köln für den Regierungsbezirk Köln, StUA Münster für den Regierungsbezirk Münster; StAfA

50.2

Zweiter Teil des Gesetzes

Maßnahmen in bezug auf gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen

50.2.1

§ 8 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 5, 6, 7, 8

Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder über die Erteilung einer Teilgenehmigung, Aufgaben im Genehmigungsverfahren
zuständig: LUA

50.2.2

§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 4 bis 6, Abs. 7 Sätze 1 und 5, Abs. 8 Sätze 4 und 5, Abs. 9, 10

Entgegennahme der Anmeldung der Errichtung, des Betriebs und der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten sowie der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten, Aufgaben im Zusammenhang mit der Anmeldung
zuständig: LUA

50.2.3

§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 3

Entscheidung über die Anlagengenehmigung sowie die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten
zuständig: LUA

50.2.4

§ 9 Abs. 3

Entgegennahme der Anzeige der Durchführung von Arbeiten in einer anderen Anlage
Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde

50.2.5

§ 12 Abs. 8 Satz 2

Zustimmung zum Beginn vor Ablauf der Frist
zuständig: LUA

50.2.6

§ 12 Abs. 11

Untersagung der Durchführung angemeldeter gentechnischer Arbeiten

zuständig: LUA

50.3

Dritter Teil des Gesetzes

Maßnahmen in bezug auf Freisetzung und Inverkehrbringen

50.3.1

§ 16 Abs. 4

Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Genehmigung für eine Freisetzung

zuständig: MURL

50.4

Vierter Teil des Gesetzes

Gemeinsame Vorschriften

50.4.1

§ 18 Abs. 1

Durchführung des Anhörungsverfahrens

zuständig: LUA

50.4.2

§ 19 Satz 3 (auch in Verbindung mit § 12 Abs. 10)

Anordnung nachträglicher Auflagen

zuständig: LUA

50.4.3

§ 20

Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit

zuständig: LUA

50.4.4

§ 21 Abs. 1

Entgegennahme und Prüfung der Anzeige einer Änderung in der Beauftragung des Projektleiters, des Beauftragten für die Biologische Sicherheit oder eines Mitglieds des Ausschusses für die Biologische Sicherheit

zuständig: LUA im Einvernehmen mit den in Nr. 50.1.1 genannten Behörden

50.4.5

§ 21 Abs. 1a bis 2, 5

Entgegennahme von Anzeigen

Zuständig sind die in Nr. 50.1.1 genannten Behörden

50.4.6

§ 21 Abs. 3

Entgegennahme der Anzeige von Vorkommnissen

Zuständig sind die in Nr. 50.1.1 genannten Behörden

50.4.7

§ 25 Abs. 1 bis 3

Überwachung der Errichtung und des Betriebs genehmigungsbedürftiger oder anmeldepflichtiger Anlagen sowie der dort durchgeführten gentechnischen Arbeiten und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3

Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde

50.4.8

§ 25 Abs. 1 und 3

Überwachung hinsichtlich der Freisetzung und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3

Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörden

50.4.9

§ 25 Abs. 1 und 3

Überwachung hinsichtlich des Inverkehrbringens und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 1 und 3

Zuständig:

- Bei pharmazeutischen Unternehmen, Arzneimittelherstellern und Großhändlern: BezReg

- bei Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und im Arzneimittel Einzelhandel: KrOrdB

50.4.10

§ 26 Abs. 1 bis 3

Untersagung des Betriebs der Anlage, der gentechnischen Arbeiten, der Freisetzung und des Inverkehrbringens sowie Anordnung der vollständigen oder teilweisen Stilllegung oder Beseitigung der Anlage

Zuständig sind die unter Nrn. 50.4.7 bis 50.4.9 aufgeführten Behörden

50.4.11

§ 28 Abs. 1

Unterrichtung des Bundesgesundheitsamtes

zuständig: LUA

50.4.12

§ 29 Abs. 1a

Festlegung bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens
zuständig: LUA

50.5

Sechster Teil des Gesetzes
Straf- und Bußgeldvorschriften

50.5.1

§ 38

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
zuständig: Entsprechend ihren Überwachungsaufgaben die nach Nrn. 50.4.5 bis 50.4.7 zuständigen Behörden

51

Verordnungen des Bundes auf dem Gebiet des Gentechnikrechts

51.1

Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2338) in der jeweils geltenden Fassung

51.1.1

§ 1

Anordnung der Vorlage von Aufzeichnungen
Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde

50.1.2

§ 4 Abs. 1

Anordnung der Vorlage von Aufzeichnungen
Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde

50.1.3

§ 4 Abs. 3

Entgegennahme von Aufzeichnungen bei Betriebsstillegung
Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde

50.2

Gentechnik-Sicherheitsverordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2340) in der jeweils geltenden Fassung

51.2.1

§ 2 Abs. 2 Satz 3

Festlegung von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, Absehen von bestimmten Sicherheitsmaßnahmen
zuständig:
- In den Fällen der Nr. 50.4.7 die dort genannte Behörde
- im übrigen: LUA

51.2.2

§ 15 Abs. 2 Satz 3

Verzicht auf die Vorlage der Bescheinigung (auch in Verbindung mit § 17 Satz 2)
zuständig: LUA

51.2.3

§ 15 Abs. 3

Anerkennung von anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildungsnachweisen (auch in Verbindung mit § 17 Satz 2)
zuständig: LUA

51.2.4

§ 15 Abs. 4

Anerkennung von Veranstaltungen zur Fortbildung (auch in Verbindung mit § 17 Satz 2)
zuständig: LUA

51.2.5

§ 16 Abs. 2

Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Beauftragten für die Biologische Sicherheit
zuständig: LUA

51.2.6

Anhang VI Buchstabe C Abs. 1

Ermächtigung von Ärzten
zuständig: LAfA

51.2.7

Anhang VI Buchstabe D Abs. 4

Entgegennahme der Unterrichtung über ein Beschäftigungsverbot
Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde

51.2.8

Anhang VI Buchstabe E

Entscheidung über das Untersuchungsergebnis und Einholung eines Gutachtens
zuständig: StAfA

51.2.9

Anhang VI Buchstabe I

Verbot einer Weiterbeschäftigung ohne Untersuchung

zuständig: StAfA

51.3

Gentechnik-Anhörungsverordnung (GenTAnhV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2375) in der jeweils geltenden Fassung

51.3.1

§ 2

Bekanntmachung des Vorhabens

zuständig: LUA

51.4

Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2378) in der jeweils geltenden Fassung

51.4.1

§ 2

Beratung des Antragstellers

zuständig: LUA; die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde

51.4.2

§§ 3, 4 Abs. 3

Entgegennahme des Antrags und der Kurzbeschreibung; Festlegung der Anzahl von Antragsausfertigungen

zuständig: LUA

51.4.3

§ 9

Durchführung der Behördenbeteiligung

zuständig: LUA

51.4.4

§ 13

Ermittlung und Prüfung bei Anmeldungen

zuständig: LUA; die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde

60

Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) in der jeweils geltenden Fassung

60.1

§ 2 Abs. 3

Erklärung des Benehmens zur Festlegung von Meßstellen

zuständig: MURL

60.2

§ 3 Abs. 1

1.) Ermittlung der Radioaktivität

zuständig: Eichamt Dortmund für den Regierungsbezirk Arnsberg, StVetUA Detmold für den Regierungsbezirk Detmold, LAfA für den Regierungsbezirk Düsseldorf, LUA für den Regierungsbezirk Köln, CVUA für den Regierungsbezirk Münster

2.) Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung der unter Nr 60.2 zu a) aufgeführten Behörden

zuständig: KrOrdB

60.3

§ 3 Abs. 2

Übermittlung von Daten

zuständig: MURL

60.4

§ 4 Abs. 3

Zugriff auf Daten

zuständig: MURL

60.5

§ 8 Abs. 1 Nr. 2

Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Dekontamination

zuständig: OrdB

60.6

§ 9 Abs. 1 Satz 2

Erklärung des Benehmens zu Empfehlungen

zuständig: MURL

60.7

§ 9 Abs. 2

Empfehlungen an die Bevölkerung
zuständig: MURL

60.8

§§ 10 Abs. 1, Satz 1, 7 Abs. 1

Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Inverkehrbringen und Verbringen

1.) von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen

zuständig: KrOrdB

2.) von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen

zuständig:

- Bei pharmazeutischen Unternehmen, Arzneimittelherstellern und Großhändlern: BezReg

- bei Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und im Arzneimittel Einzelhandel: KrOrdB

60.9

§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 2

Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Verfüttern, Inverkehrbringen und Verbringen von Futtermitteln

Zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde

60.10

§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 3 Nr. 1

Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Verwertung oder Verwendung von Gegenständen, Reststoffen oder sonstigen Stoffen

zuständig:

- In gewerblichen Betrieben: StUA/BA

- in landwirtschaftlichen Betrieben: LWK

- im übrigen: KrOrdB

60.11

§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 3 Nr. 2

Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Beseitigung von Abfall

Zuständige Abfallwirtschaftsbehörde / BA

60.12

§ 14

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständig sind die in Nrn. 60.9 bis 60.11 aufgeführten Überwachungsbehörden

7

Bodenschutzrecht

– z. Zt. unbesetzt -

8

Sonstiges Umweltrecht

80

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634)

80.1

§ 19 Abs. 4

Festsetzung einer Frist zum Nachweis erforderlicher Deckungsvorsorge; Untersagung des Betriebs einer Anlage

zuständig: StUA/BA

81

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige

Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die

Umweltbetriebsprüfung (Umweltauftagsgesetz – UAG) vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591) in der jeweils geltenden Fassung

81.1

§ 33 Abs. 2

Stellungnahme zu der beabsichtigten Eintragung eines Standortes in das Register

zuständig: BezReg; KrOrdB/BA; StUA/BA

Fn 1 bekanntgemacht durch Artikel VI d. VO v. 14.6.1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546), geändert durch VO v. 2.5.1995 (GV. NRW. S. 436), 24.6.1997 (GV. NW. S. 142; ber. S. 261).

Fn 2 § 3 zuletzt geändert durch VO v. 24.6.1997 (GV. NRW. S. 142); in Kraft getreten am 29. Juni 1997.